



Gemeinsame begründete Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats

der

Biotest Aktiengesellschaft

Landsteinerstr. 5
63303 Dreieich
Deutschland

gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG

**zum öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot
(Barangebot)**

der

Grifols Biotest Holdings GmbH

Colmarer Straße 22
60528 Frankfurt am Main
Deutschland

an

die Aktionäre der Biotest Aktiengesellschaft

vom 6. Mai 2025

Biotest-Stammaktien: ISIN DE0005227201

Biotest-Vorzugsaktien: ISIN DE0005227235

Zum Verkauf eingereichte Biotest-Stammaktien: ISIN DE000A40ZUA6

Zum Verkauf eingereichte Biotest-Vorzugsaktien: ISIN DE000A40ZUB4

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME	5
1.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	6
2.	TATSÄCHLICHE GRUNDLAGEN.....	6
3.	STELLUNGNAHME DES ZUSTÄNDIGEN BETRIEBSRATS.....	7
4.	VERÖFFENTLICHUNG DIESER STELLUNGNAHME UND MÖGLICHE ÄNDERUNGEN DES ANGEBOTS.....	7
5.	EIGENVERANTWORTLICHKEIT DER BIOTEST-AKTIONÄRE	8
II.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BIOTEST UND ZUR BIETERIN	9
1.	BIOTEST	9
1.1	Rechtliche Grundlagen der Biotest	9
1.2	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Biotest	9
1.3	Kapital- und Aktionärsstruktur der Biotest.....	10
1.4	Struktur und Geschäftstätigkeit der Biotest und der Biotest-Gruppe	10
1.5	Geschäftsentwicklung und ausgewählte Finanzkennzahlen der Biotest und der Biotest-Gruppe	11
1.6	Mit der Biotest gemeinsam handelnde Personen	13
2.	BIETERIN.....	13
2.1	Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin.....	13
2.2	Gesellschaftsstruktur der Bieterin und Kontrolle über die Bieterin	14
2.3	Hintergrundinformationen zu GRIFOLS	16
2.4	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	17
2.5	Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene Biotest-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten	17
3.	ANGABEN ZU WERTPAPIERGESCHÄFTEN	19
3.1	Käufe der letzten sechs Monate	19
3.2	Keine weiteren Erwerbe oder Vereinbarungen	19
4.	MÖGLICHE PARALLELERWERBE.....	19
III.	INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT	19
1.	DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS	20
2.	VERÖFFENTLICHUNG DER ENTSCHEIDUNG ZUR ABGABE DES ANGEBOTS.....	20
3.	PRÜFUNG DURCH DIE BAFIN UND VERÖFFENTLICHUNG DER ANGEBOTSUNTERLAGE.....	20
4.	ANNAHME DES ANGEBOTS AUßERHALB DEUTSCHLANDS, DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION, DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS UND DER USA	21
5.	HINTERGRUND DES ANGEBOTS.....	21
5.1	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots in Kombination mit dem Delisting.....	21
5.2	Voraussetzungen eines Delistings	22
5.3	Delisting-Vereinbarung	22
5.4	Delisting-Antrag und Wirksamwerden des Delisting.....	23
6.	WESENTLICHER INHALT DES ANGEBOTS.....	23
6.1	Gegenstand des Angebots.....	23
6.2	Angebotspreis.....	24
6.3	Annahmefrist und weitere Annahmefrist.....	24
6.4	Rücktrittsrechte	24
6.5	Angebotsbedingungen.....	25
6.6	Kein Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten Biotest-Aktien	25
6.7	Anwendbares Recht.....	25
6.8	Veröffentlichungen	25
7.	FINANZIERUNG DES ANGEBOTS.....	26
7.1	Maximale Gegenleistung	26
7.2	Finanzierungsmaßnahmen.....	26
7.3	Finanzierungsbestätigung	29
8.	MAßGEBLICHKEIT DER ANGEBOTSUNTERLAGE.....	29

IV.	ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG	30
1.	ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG	30
2.	GESETZLICHER MINDESTANGEBOTSPREIS	30
2.1	Niedrigster durch frühere Käufe bestimmter Preis.....	30
2.2	Niedrigster durch den Sechs-Monats-Durchschnittskurs bestimmter Preis	31
3.	BEWERTUNG DER ANGEMESSENHEIT DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG	31
3.1	Vergleich mit historischen Börsenkursen	31
3.2	Fairness Opinion.....	33
3.3	Bewertung durch Finanzanalysten.....	35
3.4	Maßgebliche Risiken für die Bewertung.....	35
3.5	Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung.....	36
V.	ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR DIE BIOTEST	37
1.	ZIELE UND ABSICHTEN IN DER ANGEBOTUNTERLAGE	37
1.1	Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der Biotest.....	37
1.2	Sitz der Biotest und Standort wesentlicher Unternehmensteile.....	38
1.3	Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen der Biotest-Gruppe	38
1.4	Vorstand und Aufsichtsrat	38
1.5	Beabsichtigte Strukturmaßnahmen.....	38
1.6	Absichten der Bieterin in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und von GRIFOLS	39
2.	BEWERTUNG DER ZIELE DER BIETERIN UND DER VORAUSSICHTLICHEN FOLGEN	40
2.1	Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der Biotest.....	40
2.2	Sitz der Biotest und Standort wesentlicher Unternehmensteile.....	40
2.3	Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen der Biotest-Gruppe	40
2.4	Vorstand und Aufsichtsrat	41
2.5	Mögliche Strukturmaßnahmen.....	41
2.6	Finanzielle Folgen für die Biotest.....	42
VI.	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE BIOTEST-AKTIONÄRE	43
1.	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN BEI ANNAHME DES ANGEBOTS	43
2.	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN BEI NICHTANNAHME DES ANGEBOTS	44
VII.	BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN	47
VIII.	INTERESSENLAGE DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS.....	47
1.	BESONDERE INTERESSENLAGE VON VORSTANDSMITGLIEDERN	47
2.	BESONDERE INTERESSENLAGEN VON AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN	48
3.	VEREINBARUNGEN MIT VORSTANDS- ODER AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN	48
4.	KEINE GELDWERTEN ODER SONSTIGEN VORTEILE IN ZUSAMMENHANG MIT DEM ANGEBOT	48
IX.	ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN	49
X.	EMPFEHLUNG.....	49

DEFINITIONSVERZEICHNIS

AktG.....	10	Fairness Opinion.....	33
Angebot.....	5	Gesamtangebotskosten.....	28
Angebotspreis.....	5	Gesellschaft.....	5
Angebotsunterlage.....	5	GRIFOLS.....	10
Annahmefrist.....	24	GRIFOLS-Gruppe.....	10
Arbeitstag.....	6	IDW.....	33
Aufsichtsrat.....	5	Konkurrierende Angebot.....	24
BaFin.....	20	Maximale Gegenleistung.....	26
Bieterin.....	5	Nicht-Annahmevereinbarung.....	27
Biotest.....	5	PWC.....	33
Biotest-Aktie.....	5	Satzung.....	9
Biotest-Aktien.....	5	Sechs-Monats-Durchschnittskurs.....	30
Biotest-Aktionäre.....	5	Stammaktie.....	5
Biotest-Gruppe.....	5	Stammaktien.....	5
Börsenhandelstag.....	6	Stellungnahme.....	6
BörsG.....	5	Tatsächliche Maximale Gegenleistung.....	28
Delisting.....	5	Transaktionskosten.....	26
Delisting-Antrag.....	5	USA.....	8
Delisting-Vereinbarung.....	22	Vorerwerbspreis.....	30
Depotsperr-Vereinbarung.....	27	Vorstand.....	5
Depotübertragung.....	28	Vorzugsaktie.....	5
Deutsche Bank Spanien.....	27	Vorzugsaktien.....	5
Deutschland.....	5	WpÜG.....	5
Escrow Agreement.....	29	WpÜG-AngebotsVO.....	20
Escrow Bank.....	29	Zum Verkauf Eingereichten Biotest-Aktien.....	25
EUR.....	6	Zum Verkauf Eingereichten Stammaktien.....	25
Euro.....	6	Zum Verkauf Eingereichten Vorzugsaktien.....	25

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME

Die Grifols Biotest Holdings GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 128108 und mit Geschäftsanschrift Colmarer Straße 22, 60528 Frankfurt am Main, Deutschland, Legal Entity Identifier: 391200BIVXUEKHW66912 ("**Bieterin**"), hat am 6. Mai 2025 gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Börsengesetzes ("**BörsG**") in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("**WpÜG**") durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG ("**Angebotsunterlage**") ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot ("**Angebot**") an alle Aktionäre der Biotest Aktiengesellschaft mit Sitz in Dreieich, Deutschland ("**Biotest**" oder die "**Gesellschaft**", und zusammen mit ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften die "**Biotest-Gruppe**"), (die "**Biotest-Aktionäre**") veröffentlicht.

Gegenstand des Angebots ist der Erwerb aller, nicht bereits von der Bieterin unmittelbar gehaltenen, nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Biotest mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (ISIN: DE0005227201, WKN: 522 720) (jeweils eine "**Stammaktie**", zusammen die "**Stammaktien**") und aller, nicht bereits von der Bieterin unmittelbar gehaltenen, nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien der Biotest mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (ISIN: DE0005227235, WKN: 522 723) (jeweils eine "**Vorzugsaktie**", zusammen die "**Vorzugsaktien**", gemeinsam mit den Stammaktien die "**Biotest-Aktien**", einzeln jeweils eine "**Biotest-Aktie**") einschließlich aller Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung, die zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehen, gegen Zahlung einer baren Gegenleistung in Höhe von EUR 43,00 je Stammaktie und EUR 30,00 je Vorzugsaktie ("**Angebotspreis**").

Die Stammaktien und die Vorzugsaktien sind zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen, wo sie im elektronischen Handelssystem XETRA und im elektronischen Handelssystem Tradegate Exchange gehandelt werden. Ferner werden die Biotest-Aktien im Freiverkehr an den Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg/Hannover, München sowie Stuttgart gehandelt, wobei ein solcher Handel im Freiverkehr von Biotest nicht beantragt wurde.

Die Gesellschaft hat sich in der Delisting-Vereinbarung (wie unter Ziffer III.5.3 dieser Stellungnahme definiert), vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage und der Treuepflichten von Vorstand und Aufsichtsrat, dazu verpflichtet, gemäß § 39 Abs. 2 S. 1 BörsG den Widerruf der Zulassung der Biotest-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zu beantragen (das "**Delisting**"), nachdem das Angebot abgegeben wurde und Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft eine begründete Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG zu dem Angebot veröffentlicht haben (der "**Delisting-Antrag**").

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der Biotest ("**Vorstand**") am 6. Mai 2025 übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage an demselben Tag an den Aufsichtsrat der Biotest ("**Aufsichtsrat**") und an den Betriebsrat der Biotest weitergeleitet.

Vorstand und Aufsichtsrat geben hiermit eine gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG ("**Stellungnahme**") zu dem Angebot der Bieterin ab. Diese Stellungnahme wurde vom Vorstand und vom Aufsichtsrat jeweils am 14. Mai 2025 beschlossen.

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat vorab auf Folgendes hin:

1. **RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot und jeder seiner Änderungen abzugeben und zu veröffentlichen. Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot der Bieterin für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden. Diese Stellungnahme wird ausschließlich nach deutschem Recht abgegeben.

2. **TATSÄCHLICHE GRUNDLAGEN**

Zeitangaben in dieser Stellungnahme erfolgen, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, in der in Frankfurt am Main, Deutschland, jeweils geltenden Ortszeit. In der Stellungnahme enthaltene Verweise auf einen "**Arbeitstag**" beziehen sich auf einen Tag von Montag bis Freitag (jeweils einschließlich) mit Ausnahme der bundeseinheitlichen Feiertage in Deutschland. Verweise auf einen "**Börsenhandelstag**" beziehen sich auf einen Tag, an dem der Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse eröffnet ist. Soweit Begriffe wie "zurzeit", "derzeit", "momentan", "jetzt", "gegenwärtig", "heute" oder andere gegenwartsbezogene Aussagen verwendet werden, beziehen sich diese Angaben, soweit nicht anders angegeben, auf das Datum der Veröffentlichung dieses Dokuments; d.h. auf den 19. Mai 2025. Die Währungsangabe "**EUR**" oder "**Euro**" bezieht sich auf die Währung der Europäischen Union.

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen basieren auf den für den Vorstand und den Aufsichtsrat am Tage der Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügbaren Informationen bzw. spiegeln ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wider. Zukunftsbezogene Aussagen drücken Absichten, Ansichten oder Erwartungen aus und schließen bekannte oder unbekannt Risiken und Unsicherheiten ein, da sich diese Aussagen auf Ereignisse beziehen und von Umständen abhängen, die in der Zukunft geschehen werden. Worte wie "möge", "sollte", "abzielen", "werden", "erwarten", "beabsichtigen", "abschätzen", "antizipieren", "glauben", "planen", "ermitteln" oder ähnliche Ausdrücke weisen auf zukunftsbezogene Aussagen hin. Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass die in solchen zukunftsbezogenen Aussagen enthaltenen Erwartungen auf berechtigten und nachvollziehbaren Annahmen basieren und nach bestem Wissen und Gewissen zum heutigen Tag zutreffend und vollständig sind. Die zugrunde liegenden Annahmen können sich aber nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Ereignisse ändern.

Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen keine Aktualisierung dieser Stellungnahme und übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme, soweit solche Aktualisierungen nicht nach deutschem Recht verpflichtend sind.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterin, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen und das Angebot basieren, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen und anderen öffentlich zugänglichen Informationen. Vorstand und Aufsichtsrat konnten vor Veröffentlichung dieser Stellungnahme keine Einsicht in wichtige Unterlagen der Bieterin nehmen, sodass Vorstand und Aufsichtsrat aus solchen Unterlagen möglicherweise hervorgehende wesentliche Umstände, welche die Bieterin betreffen, nicht berücksichtigen konnten.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass Biotest-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, prüfen sollten, ob diese Annahme mit etwaigen rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus den persönlichen Verhältnissen ergeben (z.B. Sicherungsrechten an den Aktien oder Verkaufsbeschränkungen), vereinbar ist. Solche individuellen Verpflichtungen können Vorstand und Aufsichtsrat nicht prüfen und/oder bei ihrer Empfehlung berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen, dass alle Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb Deutschlands erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der Deutschlands unterliegen, sich über die jeweilige Rechtslage informieren und in Übereinstimmung mit dieser verhalten. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Aktionären, soweit erforderlich, individuelle steuerliche und rechtliche Beratung einzuholen (vgl. auch Ziffer 19 der Angebotsunterlage).

Vorstand und Aufsichtsrat sind auch nicht in der Lage, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten zu überprüfen und die Umsetzung der Absichten zu beeinflussen. Angaben zu Absichten der Bieterin beruhen ausschließlich auf Mitteilungen der Bieterin in der Angebotsunterlage, soweit nicht eine andere Quelle genannt wird. Dem Vorstand und dem Aufsichtsrat liegen keine Informationen vor, die Anlass dazu geben, die Richtigkeit der Angaben der Bieterin über ihre Absichten oder deren Umsetzung in Frage zu stellen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen jedoch ebenso wie die Bieterin unter Ziffer 2.3 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sich die Absichten der Bieterin zu einem späteren Zeitpunkt ändern können. Es gibt keine rechtliche Pflicht zur Umsetzung der in der Angebotsunterlage erklärten Absichten. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass die Bieterin ihre angegebenen Absichten ändert und/oder die in der Angebotsunterlage veröffentlichten Absichten nicht umgesetzt werden.

3. **STELLUNGNAHME DES ZUSTÄNDIGEN BETRIEBSRATS**

Der zuständige Betriebsrat der Biotest kann gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Die dem Vorstand am 15. Mai 2025 zugegangene Stellungnahme des Betriebsrats der Biotest ist dieser Stellungnahme als **Anlage I.3.** beigefügt.

4. **VERÖFFENTLICHUNG DIESER STELLUNGNAHME UND MÖGLICHE ÄNDERUNGEN DES ANGEBOTS**

Diese Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen und/oder zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen weiteren Änderungen des Angebots werden gemäß § 27 Abs. 3 und § 14

Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet auf der Webseite der Gesellschaft unter <http://www.biotest.com> unter der Rubrik *Investor Relations* (dort im Bereich "Informationen zum Delisting-Erwerbsangebot") veröffentlicht. Kopien der Stellungnahmen werden bei der Biotest AG, *Investor Relations*, Landsteinerstr. 5, 63303 Dreieich zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und können kostenfrei unter der E-Mail-Adresse ir@biotest.com oder der Telefonnummer +49 (0) 6103 801 4406 sowie der Faxnummer +49 (0) 6103 801 347 zum Versand angefordert werden. Die Veröffentlichung sowie die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe werden durch Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Diese Stellungnahme und etwaige Ergänzungen und/oder zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen weiteren Änderungen des Angebots werden neben der allein maßgeblichen deutschen Fassung auch in unverbindlicher englischer Übersetzung, für die keine Gewähr der Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen wird, veröffentlicht.

5. **EIGENVERANTWORTLICHKEIT DER BIOTEST-AKTIONÄRE**

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die in dieser Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Angebots der Bieterin keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Wertungen und Empfehlungen des Vorstands und des Aufsichtsrats binden die Biotest-Aktionäre in keiner Weise. Soweit diese Stellungnahme auf das Angebot oder die Angebotsunterlage Bezug nimmt, diese zitiert, zusammenfasst oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch die Vorstand und Aufsichtsrat sich weder das Angebot noch die Angebotsunterlage zu eigen machen, noch eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Angebots und der Angebotsunterlage übernehmen. Jedem Biotest-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen, sich eine Meinung zu dem Angebot zu bilden und erforderlichenfalls die für ihn notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Sofern Biotest-Aktionäre das Angebot annehmen oder nicht annehmen, sind sie selbst dafür verantwortlich, die in der Angebotsunterlage beschriebenen Voraussetzungen einzuhalten.

Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage enthält besondere Hinweise für Biotest-Aktionäre mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika (die "**USA**") oder an einem anderen Ort außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums.

Die Angebotsunterlage ist im Internet unter <https://www.grifols.com/en/biotest-acquisition-offer> veröffentlicht und wird in Form von Druckexemplaren zur kostenlosen Ausgabe bei der Deutschen Bank Aktiengesellschaft, TAS, Post-IPO Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen per E-Mail an dct.tender-offers@db.com), bereitgehalten.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft empfehlen allen Biotest-Aktionären, neben dieser Stellungnahme auch die Angebotsunterlage vor der Entscheidung über die Annahme des Angebots eingehend zu lesen.

Insgesamt muss jeder Biotest-Aktionär unter Würdigung der Gesamtsituation, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung über die künftige Entwicklung des Werts der Biotest-Aktien eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und gegebenenfalls in welchem

Umfang er das Angebot annimmt. Bei dieser Entscheidung sollten sich die Biotest-Aktionäre aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationsquellen bedienen und ihre individuellen Belange ausreichend berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verantwortung für diese Entscheidung der Biotest-Aktionäre.

II. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BIOTEST UND ZUR BIETERIN

1. BIOTEST

1.1 Rechtliche Grundlagen der Biotest

Die Biotest ist eine börsennotierte, deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Dreieich, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRB 42396. Die Geschäftsadresse der Gesellschaft befindet sich in der Landsteinerstr. 5, 63303 Dreieich, Deutschland.

Gemäß § 2 der Satzung der Gesellschaft ("**Satzung**") ist der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft - und zwar insbesondere unter Verwendung des Warenzeichens "Biotest" - die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb von biologischen, chemischen, pharmazeutischen, human- und veterinärmedizinischen, kosmetischen und diätetischen Erzeugnissen sowie von Behältern, Geräten, Maschinen und Zubehör für medizinische, pharmazeutische und analytische Zwecke sowie die Forschung auf diesen Gebieten, ferner die Tätigkeit (insbesondere Forschung, Entwicklung, Herstellung und Vertrieb) auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes und der Pflanzenzüchtung, dem Gebiet der Prüfung und Reinerhaltung von Boden, Wasser und Luft und auf dem Gebiet der Produkte, Materialien und Techniken, die in der Raumfahrt Anwendung finden. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern oder sonst damit im Zusammenhang stehen. Insbesondere darf die Gesellschaft im In- und Ausland Unternehmen gleicher Art oder verwandter Branchen errichten, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Stammaktien und die Vorzugsaktien sind zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen, die Stammaktien unter der ISIN DE0005227201 und die Vorzugsaktien unter der ISIN DE0005227235, wo sie im elektronischen Handelssystem XETRA und im elektronischen Handelssystem Tradegate Exchange gehandelt werden. Ferner werden die Biotest-Aktien im Freiverkehr an den Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg/Hannover, München sowie Stuttgart gehandelt, wobei ein solcher Handel im Freiverkehr von Biotest nicht beantragt wurde.

1.2 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Biotest

Der Vorstand von Biotest besteht aus Herrn Peter Janssen (Vorstandsvorsitzender) als alleinigem Vorstandsmitglied.

Der Aufsichtsrat der Biotest besteht aus sechs Mitgliedern. Die gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrats sind Herr Dr. Bernhard Ehmer (Vorsitzender), Herr Raimon Grifols Roura (stellvertretender Vorsitzender), Herr David Bell, Herr Prof. Dr. Gernot Hebestreit, Herr Jürgen Heilmann* und Herr Dirk Schuck* (*verweist auf Arbeitnehmervertreter).

1.3 **Kapital- und Aktionärsstruktur der Biotest**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme EUR 39.571.452,00 und ist eingeteilt in 19.785.726 Stammaktien und 19.785.726 Vorzugsaktien, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Biotest-Aktie. Die Biotest-Aktien sind auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die Stammaktien gewähren jeweils eine Stimme. Die Vorzugsaktien gewähren keine Stimmrechte. Soweit jedoch den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz ein Stimmrecht zwingend zusteht, gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien.

Der Vorstand von Biotest wurde durch Beschluss der Hauptversammlung am 7. Mai 2019, eingetragen im Handelsregister der Gesellschaft am 26. Juni 2019, ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 6. Mai 2024 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien und/oder Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen, einmalig oder mehrmals, um bis zu EUR 19.785.726,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital), § 4 Abs. 5 der Satzung. Diese Ermächtigung ist durch Fristablauf nicht mehr wirksam. Das genehmigte Kapital wurde nicht ausgenutzt.

Die Satzung der Biotest sieht kein bedingtes Kapital vor.

Es besteht keine von der Hauptversammlung der Biotest erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.

Gemäß den Stimmrechtsmitteilungen, die die Biotest von ihren Aktionären erhalten hat und die auf der Biotest-Homepage veröffentlicht sind, halten die folgenden Aktionäre mehr als 3 % der Stimmrechte an Biotest:

Am 27. April 2022 hat die GRIFOLS, S.A. mit Sitz in Sant Cugat del Vallès (Barcelona), Spanien, (nachfolgend "**GRIFOLS**", und zusammen mit den mit ihr im Sinne von §§ 15 ff. des Aktiengesetzes ("**AktG**") verbundenen Unternehmen die "**GRIFOLS-Gruppe**") gemäß § 40 Abs. 1 WpHG veröffentlicht, dass ihr Stimmrechtsanteil an Biotest 96,20 % beträgt. Am 2. Mai 2022 hat GRIFOLS gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 WpÜG veröffentlicht, dass GRIFOLS weitere 0,94 % der Stimmrechte an Biotest erworben hat. Damit hält GRIFOLS insgesamt 97,14 % der Stimmrechte an Biotest.

Die übrigen Stammaktien befinden sich im Streubesitz.

Im Übrigen wird auf die Angaben der Bieterin zu den gegenwärtig von ihr und von GRIFOLS gehaltenen Biotest-Aktien in den Ziffern 1.7 (dort auch mit einer Darstellung des seitens GRIFOLS abgegebenen öffentlichen Übernahmeangebots an die Biotest-Aktionäre vom 26. Oktober 2021) und 6.5.1 der Angebotsunterlage, die in Ziffer II.2.5(a) dieser Stellungnahme wiedergegeben sind, verwiesen.

1.4 **Struktur und Geschäftstätigkeit der Biotest und der Biotest-Gruppe**

Die Biotest-Gruppe ist ein international tätiger Anbieter biologischer Arzneimittel. Biotest vertreibt seine Präparate in Europa, dem Nahen und Mittleren Osten, China, Australien, Afrika und den USA. Aktuell im Verkauf befindliche Präparate sowie Neuentwicklungen werden sowohl aus menschlichem Blutplasma gewonnen als auch mithilfe biotechnologischer Verfahren hergestellt. Haupttherapiebereiche für die Anwendung sind die klinische Immunologie, die Hämatologie sowie die Intensivmedizin.

Forschungs- und Entwicklungsarbeit betreibt die Biotest-Gruppe in allen drei Therapiebereichen. Biotest deckt dabei die wesentlichen Stufen der Wertschöpfungskette ab, wie präklinische und klinische Entwicklung der Präparate, Plasmasammlung, Produktion, Vermarktung und Vertrieb. Die Biotest-Gruppe umfasst 12 Tochtergesellschaften, die in mehr als 60 Ländern weltweit tätig sind. Derzeit beschäftigt die Biotest-Gruppe weltweit mehr als 2.400 Mitarbeiter.

Die Biotest-Gruppe operiert innerhalb eines einheitlichen Geschäftsfeldes, das durch einen Kuppelproduktionsprozess charakterisiert ist. Die gesamte Produktion findet am Hauptsitz der Gruppe in Dreieich, Deutschland, statt. Innerhalb dieser Struktur existiert lediglich eine oberste Entscheidungsinstanz, der sogenannte „Chief Operating Decision Maker“ (CODM), der die strategische Steuerung der Biotest-Gruppe als Gesamtheit übernimmt. Alle wesentlichen Entscheidungen, einschließlich der Ressourcenallokation, werden vom CODM auf Grundlage von konsolidierten Berichten getroffen, die die gesamte operative Einheit widerspiegeln. Der CODM ist der Vorstand.

Grundlage für die Herstellung der vermarkteten Biotest-Produkte ist menschliches Blutplasma. Zur Gewinnung für die eigene Produktion, sowie zur teilweisen Weiterveräußerung dieses Rohstoffs an Vertragspartner, betreibt Biotest in Deutschland, Ungarn und Tschechien aktuell 40 eigene Sammelzentren. In den Plasmasammelzentren wird qualifizierten und gesundheitlich streng überwachten Spendern Blut entnommen und mittels Plasmapherese das benötigte Blutplasma abgetrennt. Darüber hinaus bezieht Biotest Blutplasma von einer Vielzahl von Lieferanten. Das Plasma wird zu den jeweiligen Biotest-Präparaten weiterverarbeitet. Darüber hinaus beteiligt sich Biotest finanziell am Aufbau von weiteren Sammelstationen mit Partnern.

Zur Erweiterung der Produktpalette und zur Erhöhung der Fertigungskapazität begann Biotest im Jahr 2013 mit der Planung und Umsetzung des Projekts Biotest Next Level (BNL). Ein Schwerpunkt im Geschäftsjahr 2024 lag weiterhin auf dem Hochfahren der Produktion in der Biotest Next Level-Anlage. Darunter versteht man u. a. das weitere Hochfahren des Yimmugo-Prozesses, die Inbetriebnahme der Albumin-Produktion sowie die erfolgreiche Herstellung der Fibrinogen-Validierungschargen und die GMP-Abnahmeinspektion der Fibrinogen-Anlage durch das HLfGP Darmstadt (Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege).

Zum 31. Dezember 2024 waren in der Biotest-Gruppe 2.426 Mitarbeiter in Vollzeit beschäftigt.

1.5 **Geschäftsentwicklung und ausgewählte Finanzkennzahlen der Biotest und der Biotest-Gruppe**

(a) Geschäftsjahr 2024

Im Geschäftsjahr 2024 erwirtschaftete die Biotest-Gruppe gemäß dem Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2024 einen Konzernumsatz von EUR 726,2 Millionen (Vorjahr: EUR 684,6 Millionen). Die Überprüfung der Berichts- und Steuerungsstruktur der Biotest-Gruppe hat zu einer Änderung der Segmentberichterstattung gemäß den Regelungen des IFRS 8 im Geschäftsjahr 2024 geführt. Demnach agiert die Biotest-Gruppe als Ein-Segment-Unternehmen und die Finanzkennzahlen werden nicht mehr nach Segmenten aufgeteilt. Für die Aufteilung der Umsätze nach Regionen siehe die nachstehenden Tabellen.

Aufteilung der Umsatzerlöse der Biotest-Gruppe nach dem Sitz der Kunden:

	2024	2023
Umsatzerlöse Biotest-Gruppe	EUR 726,2 Mio.	EUR 684,6 Mio.
davon:		
Inland	EUR 160,8 Mio.	EUR 140,5 Mio.
Ausland	EUR 565,4 Mio.	EUR 544,1 Mio.

Aufteilung der Umsatzerlöse der Biotest-Gruppe nach dem Sitz der Biotest Gesellschaft:

	2024	2023
Umsatzerlöse Biotest-Gruppe	EUR 726,2 Mio.	EUR 684,6 Mio.
davon:		
Inland	EUR 684,8 Mio.	EUR 616,2 Mio.
Ausland	EUR 41,4 Mio.	EUR 68,4 Mio.

Im Geschäftsjahr 2024 erzielte die Biotest-Gruppe ein Ergebnis nach Steuern von EUR 26,4 Millionen (Vorjahr: EUR 127,0 Millionen). Das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) belief sich im Geschäftsjahr 2024 auf EUR 135,1 Millionen (Vorjahr: EUR 179,4 Millionen).

(b) Geschäftsjahr 2025

Der Vorstand erwartet für das Geschäftsjahr 2025 einen Umsatzrückgang in mittleren einstelligen Prozentbereich, nachdem der Umsatz für das Geschäftsjahr 2024 positiv durch die Offenlegung von Technologien und Entwicklungsleistungen für GRIFOLS im Rahmen der Technologietransfer- und Lizenzvereinbarung beeinflusst wurde. Die Offenlegung der betroffenen Technologien und Entwicklungsleistungen wurde im Geschäftsjahr 2024 abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund geht der Vorstand von einem (negativen) Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) von EUR -55 bis -75 Millionen aus. Daraus resultierend erwartet der Vorstand für das Jahr 2025 einen Return on Capital Employed (RoCE) in Höhe von circa -3 % bis -7 % sowie einen (negativen) Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit im unteren dreistelligen Millionenbereich.

Im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2025 erzielte die Biotest-Gruppe einen Umsatz von EUR 124,2 Mio. (Vorjahr: EUR 215,2 Millionen). Das EBIT im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2025 belief sich auf - 23,0 Millionen (Vorjahreszeitraum: 52,8 Millionen) Ursächlich für diese Entwicklung waren im Wesentlichen der erwartete Umsatzrückgang und der Ergebniseffekt aus der Technologieoffenlegung und Entwicklungsleistungen für GRIFOLS.

Für weitere Angaben zur Biotest und der geschäftlichen Entwicklung der Biotest und der Biotest-Gruppe wird auf die Geschäfts- und Zwischenberichte der Biotest verwiesen, die im Internet unter <http://www.biotest.de> unter der Rubrik *Investor Relations* veröffentlicht sind.

1.6 **Mit der Biotest gemeinsam handelnde Personen**

Eine Liste sämtlicher Tochterunternehmen der Biotest ist dieser Stellungnahme als **Anlage II.1.6** beigefügt. Diese gelten gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit Biotest und untereinander gemeinsam handelnde Personen.

Biotest wird derzeit von GRIFOLS und der Bieterin kontrolliert. Die Bieterin, GRIFOLS und deren in Anlage 1 der Angebotsunterlage aufgeführten Tochterunternehmen (mit Ausnahme der Bieterin) gelten daher ebenfalls als mit Biotest gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3, Abs. 6 WpÜG.

Darüber hinaus existieren keine weiteren mit Biotest gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

2. **BIETERIN**

Die folgenden Informationen hat die Bieterin in der Angebotsunterlage veröffentlicht. Diese Informationen wurden von Vorstand und Aufsichtsrat nicht bzw. nicht vollständig überprüft. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen für ihre Richtigkeit keine Gewähr.

2.1 **Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin**

Gemäß Ziffer 6.1 der Angebotsunterlage ist die Bieterin, die Grifols Biotest Holdings GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 128108 und mit Geschäftsanschrift Colmarer Straße 22, 60528 Frankfurt am Main, Deutschland.

Das ausgegebene und eingezahlte Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 50.000,00 und ist aufgeteilt in Stück 50.000 Stammgeschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 50.000 im Nennwert von je EUR 1,00. Die Bieterin wurde als Aktiengesellschaft unter der Firma Blitz 17-623 AG am 20. Januar 2017 errichtet und erstmalig am 2. März 2017 im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 231735 eingetragen. Die Hauptversammlung vom 25. April 2022 hat die formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in die Grifols Biotest Holdings GmbH mit dem Sitz in München beschlossen. Die Bieterin wurde unter aktueller Firmierung am 3. Juni 2022 in das Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 276628 eingetragen. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 23. Juni 2022 wurde der Sitz der Gesellschaft nach Frankfurt am Main verlegt und die Gesellschaft wurde dort am 18. Juli 2022 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 128108 eingetragen.

Das Geschäftsjahr der Bieterin ist das Kalenderjahr.

Unternehmensgegenstand der Bieterin ist die Verwaltung eigenen Vermögens sowie der Erwerb, die Veräußerung, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland im eigenen Namen und auf eigene Rechnung (nicht gegenüber fremden Dritten), insbesondere an der Biotest. Ausgenommen sind Bankgeschäfte oder erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen nach dem

Kreditwesengesetz. Die Bieterin ist berechtigt, alle Geschäfte und Handlungen vorzunehmen, die dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der vorgenannten Bereiche beschränken und mit anderen Unternehmen Interessengemeinschafts- und Unternehmensverträge abschließen.

Die Geschäftsführer der Bieterin sind Herr Alfredo Arroyo Guerra und Herr Dr. Petros Gatsios.

Die Bieterin hält unmittelbar 17.783.776 Stammaktien und damit ca. 89,8818 % der Stimmrechte an der Biotest und ferner unmittelbar 214.581 Vorzugsaktien und damit insgesamt 17.998.357 Biotest-Aktien und folglich ca. 45,4832 % des Grundkapitals der Biotest.

Die Bieterin hält derzeit mit Ausnahme der vorgenannten Biotest-Aktien keine Anteile an anderen Unternehmen und hat keine Mitarbeiter.

2.2 **Gesellschaftsstruktur der Bieterin und Kontrolle über die Bieterin**

Gemäß Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage ist GRIFOLS die alleinige Gesellschafterin der Bieterin und kontrolliert diese unmittelbar.

Wie in Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage beschrieben, enthält die folgende Tabelle Angaben über die Aktionärsstruktur von GRIFOLS, einschließlich Informationen über das wirtschaftliche Eigentum an (stimmberechtigten) Class A Shares (wie in Ziffer II.2.3 dieser Stellungnahme definiert) und hierauf bezogene Instrumente für (i) Hauptaktionäre von GRIFOLS gemäß den geltenden spanischen Vorschriften also jede Person oder Organisation, von der bekannt ist, dass sie wirtschaftlicher Eigentümer von 3 % oder mehr der Class A Shares (wie in Ziffer II.2.3 dieser Stellungnahme definiert) ist, oder von 1 % oder mehr der Class A Shares (wie in Ziffer II.2.3 dieser Stellungnahme definiert) ist, falls es sich um eine Person oder Organisation handelt, die in einer Steueroase ansässig ist, (ii) Mitglieder des Vorstands (Board of Directors) von GRIFOLS und (iii) weitere Mitglieder der Geschäftsleitung (Senior Management) von GRIFOLS. Derzeit sind insgesamt Stück 426.129.798 Class A Shares (wie in Ziffer II.2.3 dieser Stellungnahme definiert) ausgegeben und im Umlauf.

Da die Class A Shares (wie in Ziffer II.2.3 dieser Stellungnahme definiert) durch Bucheinträge repräsentiert werden, ist ihre genaue Eigentümerstruktur nicht bekannt, es sei denn, die Aktionäre geben freiwillig oder in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften Informationen an, die von der Sociedad de Gestión de los Sistemas de Registro, Compensación y Liquidación de Valores, S.A. oder der Iberclear, über die die Class A Shares (wie in Ziffer II.2.3 dieser Stellungnahme definiert) abgewickelt und verrechnet werden, und ihren teilnehmenden Einrichtungen (entidades participantes) bereitgestellt werden.

Name des Eigentümers	Class A Shares Stückzahl	Anteil an der Class A Shares
Hauptaktionäre		
Deria S.A. (1)	39.183.692	9,20 %
Scranton Enterprises B.V. (2)	35.812.622	8,40 %

Name des Eigentümers	Class A Shares Stückzahl	Anteil an der Class A Shares
Ponder Trade, S.L.	30.209.093	7,09 %
Ralledor Holding Spain S.L.	26.224.374	6,15 %
Blackrock, Inc. (3)	17.631.315	4,14 %
Rokos Global Macro Master Fund LP (4)	4.843.786	1,14 %
Flat Footed LLC (5)	13.335.000	3,13 %
Mason Capital Master Fund L.P. (6)	13.525.737	3,174 %
Armistice Capital Master Fund Ltd	4.534.850	1,06 %
Melqart Opportunities Master Fund LTD (7)	4.549.091	1,07 %
JPMORGAN CHASE & CO (8)	13.947.228	3,27 %
Mitglieder des Vorstands (Board)		
Thomas H. Glanzmann (9)	230.500	*
José Ignacio (Nacho) Abia Buenache	107.807	*
Tomás Dagá Gelabert (10)	303.661	*
Víctor Grifols Deu (11)	107.834	*
Raimon Grifols Roura	49.118	*
Albert Grifols Coma-Cros	66.000	*
Senior Management		
David Ian Bell	20.000	*
José Ignacio (Nacho) Abia Buenache	107.807	*
Jordi Balsells Valls	806	*
Rahul Srinivasan	10.250	*

Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage enthält folgende Erläuterungen:

- * weniger als 1 %
- (1) Die Mitglieder der Familie Grifols Roura halten ihre jeweiligen Anteile indirekt über Deria S.A.
- (2) Scranton Enterprises B.V., an der einige der Direktoren Anteile besitzen. Einige Mitglieder der Familie Grifols, die Direktoren oder leitende Angestellte sind, halten einen Teil ihrer Aktien indirekt über Scranton Enterprises B.V. Siehe "B. Transaktionen mit verbundenen Parteien".
- (3) Von der Gesamtzahl von 17.631.315 Stimmrechten werden 14.340.268 Stimmrechte indirekt von Blackrock Inc. durch Rechte an *Class A Shares* gehalten; 3.291.047 durch Finanzinstrumente (verleihe Wertpapiere).
- (4) Die 4.843.786 Stimmrechte werden über *Equity Swaps* gehalten.
- (5) Die 13.335.000 Stimmrechte werden von Marc Andersen über den Marc P Andersen 2016 Irr Trust kontrolliert, der Flat Footed LLC kontrolliert.

- (6) Die 13.525.737 Stimmrechte werden indirekt von Mason Capital Management LLC gehalten.
- (7) Von der Gesamtzahl von 4.549.091 Stimmrechten werden 4.170.656 Stimmrechte über Differenzkontrakte (CFD) und 378.435 Stimmrechte über Put-Optionen gehalten.
- (8) Von der Gesamtzahl von 13.947.228 Stimmrechten werden 173.649 Stimmrechte indirekt gehalten, 91.779 Stimmrechte durch Hinterlegungsscheine von Dritten (gehaltene Nutzungsrechte) und 13.678.630 Stimmrechte durch Equity Swaps.
- (9) 24.000 Class A Shares werden indirekt über die Glanzmann Enterprises AG gehalten.
- (10) Von der Gesamtzahl von Stück 303.661 stimmberechtigten Aktien, die Herrn Tomás Dagá Gelabert zugerechnet werden, werden Stück 35.000 indirekt über Prismiberica, S.A. gehalten.
- (11) Von den insgesamt Stück 107.834 stimmberechtigten Aktien, die Herrn Victor Grifols Deu zugerechnet werden, werden Stück 93.214 indirekt über New Fiction 2012, S.L. gehalten.

Gemäß Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage wird keine Kontrolle über GRIFOLS ausgeübt, weder direkt noch indirekt durch ein Unternehmen, eine Regierung oder eine andere natürliche oder juristische Person. Es sind der Bieterin keine Vereinbarungen bekannt, die zur Erlangung der Kontrolle führen würden.

2.3 Hintergrundinformationen zu GRIFOLS

Gemäß Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage wurde GRIFOLS 1940 in Barcelona, Spanien, gegründet und am 22. Juni 1987 in Form einer S.A. (Sociedad Anónima, einer deutschen Aktiengesellschaft entsprechend) unter dem Namen Grupo Grifols, S.A., eingetragen. Die Firma wurde 2005 in GRIFOLS, S.A. geändert.

Die steuerliche Identifikationsnummer von GRIFOLS lautet A-58-389123. Der Registersitz befindet sich in Parque Empresarial Can Sant Joan, Avinguda de la Generalitat, 152-158, 08174 Sant Cugat del Vallès Barcelona, Spanien.

GRIFOLS ist ein globales Gesundheitsunternehmen. Die GRIFOLS-Gruppe hat sich auf die Herstellung von aus Blutplasma gewonnenen Arzneimitteln und Transfusionsmedizin spezialisiert. Ihre Haupttätigkeit umfasst die Gewinnung von Plasma über ihr Plasmasammelnetz für die weitere Herstellung von aus Plasma gewonnenen Arzneimitteln in ihren Einrichtungen sowie den Verkauf und Vertrieb der Endprodukte weltweit.

Das Gesellschaftskapital von GRIFOLS beträgt EUR 119.603.705,00 und ist eingeteilt in Stück 426.129.798 Stammaktien mit einem Nennwert von EUR 0,25 je Aktie (Acciones Clase A, nachfolgend die "**Class A Shares**") und in Stück 261.425.110 Vorzugsaktien mit einem Nennwert von EUR 0,05 je Aktie (Acciones Clase B, nachfolgend die "**Class B Shares**"). Die Class A Shares (ISIN ES0171996087) und Class B Shares (ISIN ES0171996095) von GRIFOLS sind an den vier spanischen Wertpapierbörsen und im SIBE der Börse Madrid notiert. Zudem werden die Class B Shares von GRIFOLS in den USA am NASDAQ Global Select Market in Form von American Depositary Shares (ADS) gehandelt, die durch American Depositary Receipts (ADR) in US-Dollar verbrieft sind.

Der Vorstand (i.e. das Board of Directors) von GRIFOLS besteht derzeit aus 13 Mitgliedern: José Ignacio Abia Buenache, Thomas Glanzmann, Raimon Grifols Roura, Víctor Grifols Deu, Albert Grifols Coma-Cros, Tomás Dagá Gelabert, Iñigo Sánchez-Asiaín Mardones, Enriqueta Felip Font, Montserrat Muñoz Abellana, Susana González Rodríguez, Anne-Catherine Berner, Pascal Ravery und Paul S. Herendeen.

Informationen zu von GRIFOLS gehaltenen Anteilen in von GRIFOLS kontrollierten Unternehmen und Gesellschaften sind in der Übersicht in Anlage 1 der Angebotsunterlage aufgeführt.

Im Geschäftsjahr 2024 erzielte die GRIFOLS-Gruppe Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 7.212.382, ein operatives Ergebnis (EBIT – Gewinn vor Zinsen und Steuern) in Höhe von TEUR 1.192.015 und einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 212.806.

Zum 31. Dezember 2024 waren in der GRIFOLS-Gruppe 23.825 Arbeitnehmer beschäftigt.

2.4 **Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen**

Gemäß Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage ist die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ein unmittelbares Tochterunternehmen der Grifols, S.A. mit Sitz in Sant Cugat del Vallès Barcelona, Spanien; diese gilt daher als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Weiterhin gelten die in Anlage 1 der Angebotsunterlage aufgeführten Tochtergesellschaften von GRIFOLS (mit Ausnahme der Bieterin) sowie Biotest und ihre in Anlage 2 der Angebotsunterlage bzw. in Anlage **Anlage II.1.6** dieser Stellungnahme aufgeführten Tochterunternehmen als mit der Bieterin und untereinander als gemeinsam handelnde Personen im Sinne von §§ 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Darüber hinaus gibt es gemäß Ziffer 7.6 der Angebotsunterlage keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

2.5 **Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene Biotest-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten**

(a) Biotest-Aktien

Gemäß Ziffer 6.5.1 der Angebotsunterlage hält die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar insgesamt 17.998.357 Biotest-Aktien (17.783.776 Stammaktien und 214.581 Vorzugsaktien). Dies entspricht einer Beteiligung von 45,48 % am Grundkapital der Biotest und 89,88 % der Stimmrechte von Biotest. Die mit diesen Biotest-Aktien verbundenen Stimmrechte werden GRIFOLS (gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG) zugerechnet.

GRIFOLS hält gemäß Ziffer 6.5.1 der Angebotsunterlage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage insgesamt 10.365.928 Biotest-Aktien (1.435.657 Stammaktien und 8.930.271 Vorzugsaktien). Dies entspricht einer Beteiligung von 26,20 % am Grundkapital der Biotest und 7,26 % der Stimmrechte von Biotest.

Darüber hinaus halten gemäß Ziffer 6.5.1 der Angebotsunterlage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren jeweilige Tochterunternehmen Biotest-Aktien oder mit Biotest-Aktien verbundene Stimmrechte. Der Bieterin und mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren jeweiligen Tochterunternehmen werden darüber hinaus auch keine Biotest-Aktien oder mit Biotest-Aktien verbundenen Stimmrechte gemäß § 30 WpÜG zugerechnet.

	Stammaktien	Vorzugsaktien	Biotest-Aktien gesamt
GRIFOLS	1.435.657 (7,2560 % ¹)	8.930.271 (45,1349 % ²)	10.365.928 (26,1954 % ³)
Bieterin	17.783.776 (89,8818 % ¹)	214.581 (1,0845 % ²)	17.998.357 (45,4831 % ³)
GRIFOLS-Gruppe gesamt	19.219.433 (97,1378 %¹)	9.144.852 (46,2194 %²)	28.364.285 (71,6787 %³)
außenstehende Aktionäre	566.293 = (2,8621 % ¹)	10.640.874 = (53,7805 % ²)	11.207.167 = (28,3213 % ³)

¹ Die Angaben geben jeweils den prozentualen Anteil am Gesamtbestand der Stammaktien und damit den prozentualen Anteil an den Stimmrechten an.

² Die Angaben geben jeweils den prozentualen Anteil am Gesamtbestand der Vorzugsaktien an.

³ Die Angaben geben jeweils den prozentualen Anteil am Gesamtbestand der Biotest-Aktien und damit den prozentualen Anteil am Grundkapital der Biotest an.

(b) Squeeze-out Verfahren

Gemäß den Ziffern 1.8 und 6.5.2 der Angebotsunterlage führt GRIFOLS seit 2022 ein übernahmerechtliches Squeeze-out-Verfahren gemäß §§ 39a ff. WpÜG betreffend der verbleibenden, nicht von ihr unmittelbar oder mittelbar über die Bieterin gehaltenen Stammaktien. Ziel des Verfahrens ist die Übertragung dieser Stammaktien gegen Zahlung einer Barabfindung in Höhe von EUR 43,00 je Stammaktie. Das Verfahren ist bislang nicht rechtskräftig entschieden. Nach Angaben der Bieterin haben die Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 25. Juni 2024 Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof gegen den stattgebenden Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 27. Mai 2024 eingelegt. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs über diese am 17. Dezember 2024 begründete Rechtsbeschwerde steht nach Angaben der Bieterin derzeit noch aus und wird voraussichtlich auch erst einige Zeit nach Einreichung der derzeit noch auszuarbeitenden Rechtsbeschwerdeerwiderung ergehen.

Sollte der Bundesgerichtshof die Entscheidung der Vorinstanzen bestätigen und die Rechtsbeschwerde der Beschwerdeführer zurückweisen, wäre der Übertragungsbeschluss des Landgerichts Frankfurt am Main vom 27. Oktober 2022 rechtskräftig. Damit wären alle nicht unmittelbar oder mittelbar im Eigentum von GRIFOLS stehenden Stammaktien auf GRIFOLS übertragen, jeweils gegen Zahlung einer

Barabfindung in Höhe von EUR 43,00 je Stammaktie. Die Bieterin und GRIFOLS würden in diesem Fall alle Stammaktien halten und damit 100 % der Stimmrechte der Biotest kontrollieren. Der Ausgang des Verfahrens und der weitere Verfahrensablauf lassen sich nicht prognostizieren.

(c) Instrumente

Nach Angaben der Bieterin in Ziffer 6.5.3 der Angebotsunterlage verfügen weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar über Instrumente in Bezug auf mit Biotest-Aktien verbundenen Stimmrechte, die nach §§ 38 oder 39 WpHG mitteilungs pflichtig wären.

3. **ANGABEN ZU WERTPAPIERGESCHÄFTEN**

3.1 **Käufe der letzten sechs Monate**

Gemäß Ziffer 6.6.1 der Angebotsunterlage hat GRIFOLS am 12. Februar 2025 außerbörslich 589.694 Vorzugsaktien zu einem Preis von EUR 30,00 je Vorzugsaktie erworben. Der Gesamtbetrag dieses Erwerbs belief sich folglich auf EUR 17.690.820,00. Die Abwicklung des Erwerbs erfolgte nach Angaben der Bieterin am 14. Februar 2025.

3.2 **Keine weiteren Erwerbe oder Vereinbarungen**

Darüber hinaus haben gemäß Ziffer 6.6.2 der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen in den sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots am 31. März 2025 bis zum 6. Mai 2025 (dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) Biotest-Aktien erworben oder Vereinbarungen geschlossen, aufgrund derer die Übereignung von Biotest-Aktien verlangt werden kann.

4. **MÖGLICHE PARALLELERWERBE**

Gemäß Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage behält sich die Bieterin vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, zusätzliche Biotest-Aktien außerhalb des Angebots börslich oder außerbörslich, direkt oder indirekt, zu erwerben.

Soweit solche Erwerbe erfolgen oder Vereinbarungen über solche Erwerbe geschlossen werden, werden diese unter Angabe der Anzahl und des Preises der so erworbenen Biotest-Aktien oder Instrumente im Internet unter <https://www.grifols.com/en/biotest-acquisition-offer> sowie nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, veröffentlicht. Entsprechende Informationen werden auch in einer unverbindlichen englischen Übersetzung im Internet unter <https://www.grifols.com/en/biotest-acquisition-offer> veröffentlicht.

III. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT

Im Folgenden werden einige ausgewählte, ausschließlich aus der Angebotsunterlage oder aus Veröffentlichungen der Bieterin entnommene Informationen über das Angebot zusammengefasst. Wie in Ziffer III.8 dieser Stellungnahme genauer erläutert, sollten Biotest-Aktionäre für ihre Entscheidung, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen, die

Angebotsunterlage sorgfältig prüfen und sich nicht auf die nachfolgende Zusammenfassung der Angebotsbestimmungen verlassen.

1. **DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS**

Das Angebot wird von der Bieterin in Form eines öffentlichen Delisting-Erwerbsangebots (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher Biotest-Aktien nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG in Verbindung mit den §§ 10 ff. WpÜG und der Angebotsverordnung zum Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ("**WpÜG-AngebotsVO**") sowie einigen für grenzüberschreitende Angebote geltenden wertpapierrechtlichen Bestimmungen der USA durchgeführt. Vorstand und Aufsichtsrat sind nicht für die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung des Angebots verantwortlich und haben insoweit keine eigene Überprüfung des Angebots vorgenommen.

2. **VERÖFFENTLICHUNG DER ENTSCHEIDUNG ZUR ABGABE DES ANGEBOTS**

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 31. März 2025 veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist unter <https://www.grifols.com/en/biotest-acquisition-offer> im Internet abrufbar.

3. **PRÜFUNG DURCH DIE BAFIN UND VERÖFFENTLICHUNG DER ANGEBOTSUNTERLAGE**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat die Veröffentlichung der Angebotsunterlage laut den Angaben unter Ziffer 1.4 der Angebotsunterlage am 6. Mai 2025 gestattet. Die Bieterin gibt in der Angebotsunterlage an, dass bislang keine Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots außerhalb Deutschlands beantragt oder erteilt wurden.

Ausweislich Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage hat die Bieterin die Angebotsunterlage am 6. Mai 2025 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter <https://www.grifols.com/en/biotest-acquisition-offer> und (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, TAS, Post-IPO Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen per E-Mail an: dct.tender-offers@db.com). Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe an der vorgenannten Stelle und die Internetadresse, unter der die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, wurde am 6. Mai 2025 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Unter <https://www.grifols.com/en/biotest-acquisition-offer> wurde darüber hinaus eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, eingestellt. Nur die deutschsprachige Angebotsunterlage, deren Veröffentlichung durch die BaFin am 6. Mai 2025 gestattet wurde, hat bindende Wirkung für Zwecke des Angebotes.

Die Bieterin weist unter Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage darauf hin, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der USA rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. Die Angebotsunterlage und andere mit dem Angebot im Zusammenhang stehende Unterlagen dürfen nicht von Dritten in Länder versandt oder dort verbreitet, verteilt oder veröffentlicht werden, in denen dies rechtswidrig wäre. Die Bieterin hat entsprechend der Angebotsunterlage keine Zustimmung zur Versendung, Veröffentlichung, Verteilung oder

Verbreitung der Angebotsunterlage durch Dritte außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der USA erteilt. Daher dürfen depotführende Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Angebotsunterlage und andere, mit dem Angebot im Zusammenhang stehende Unterlagen außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der USA nicht veröffentlichen, versenden, verteilen oder verbreiten, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften. Die Bieterin weist zudem darauf hin, dass sie nicht verpflichtet ist, dafür zu sorgen und übernimmt auch keine Haftung dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage und anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums mit den jeweiligen örtlichen Rechtsvorschriften vereinbar ist.

4. **ANNAHME DES ANGBOTS AUßERHALB DEUTSCHLANDS, DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION, DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS UND DER USA**

Das Angebot kann von allen in- und ausländischen Biotest-Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Allerdings weist die Bieterin in Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der USA aufgrund örtlicher Vorschriften bestimmten rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. Biotest-Aktionären, die außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der USA in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die anderen Rechtsvorschriften als denjenigen Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der USA unterliegen und das Angebot annehmen wollen, empfiehlt die Bieterin, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin weist zudem darauf hin, dass sie und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der USA nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

5. **HINTERGRUND DES ANGBOTS**

5.1 **Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots in Kombination mit dem Delisting**

Nach den Angaben gemäß Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage genießt Biotest bei GRIFOLS seit vielen Jahren eine hohe Wertschätzung, und GRIFOLS teilt das Ziel der Gesellschaft, Patienten innovative Lösungen in der Hämatologie, klinischen Immunologie und Intensivmedizin zu bieten.

GRIFOLS ist der Ansicht, dass die laufende und künftige Kombination der Innovationspipeline von Biotest in den Bereichen der Produktentwicklung und Produktherstellung mit dem Umfang der Plasmabeschaffung durch die Bieterin den Patienten eine umfassendere Bandbreite von aus Plasma gewonnenen Produkten und eine bessere Verfügbarkeit von lebensrettenden Medikamenten bieten wird.

Gemäß Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, die für die Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Biotest verfügbaren Mittel zu erhöhen, um die aktuellen Entwicklungsprojekte für neuartige Proteine wie IgM und Fibrinogen zu beschleunigen. Diese Investitionen würden laut den Angaben in der Angebotsunterlage die laufenden klinischen Studien forcieren und letztlich das kombinierte Geschäft in die Lage versetzen, Patienten neue, aus Plasma gewonnene Arzneimittel früher zur Verfügung zu stellen, als dies für die einzelnen Unternehmen sonst alleine möglich wäre.

Nach den Angaben unter Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage würde auch die Präsenz von GRIFOLS in den Bereichen Produktion, Plasma und Patientenbetreuung weiterhin ausgewogener werden. GRIFOLS wird die Bedeutung des europäischen Kontinents für ihre Geschäftstätigkeit weiter erhöhen, indem sie Ressourcen weiter in die Fläche verlagert. Das kombinierte Geschäft würde es Biotest ermöglichen, ihre Produkte in bedeutenden, derzeit von ihr nicht bedienten Märkten, wie insbesondere den USA, zu vermarkten.

Am 31. März 2025 hat die Bieterin die Entscheidung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG veröffentlicht und das gesetzlich vorgesehene Verfahren zum vorliegenden öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot zum Erwerb der Biotest-Aktien eingeleitet.

5.2 **Voraussetzungen eines Delistings**

Um das Delisting der Biotest-Aktien durchzuführen, muss der Vorstand von Biotest den Widerruf der Zulassung aller Biotest-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG bis zum Ende der Annahmefrist beantragen. Der Vorstand von Biotest hat sich in der Delisting-Vereinbarung (wie in Ziffer III.5.3 definiert), vorbehaltlich der unter Ziffer III.5.3 näher beschriebenen Bedingungen und soweit nach geltendem Recht zulässig, verpflichtet, ein Delisting zu unterstützen und einen Antrag auf Widerruf der Zulassung sämtlicher Biotest-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG ist ein Widerruf der Zulassung von Aktien zum Handel in einem regulierten Markt nur dann rechtlich zulässig, wenn zugleich ein Delisting-Erwerbsangebot nach dem WpÜG an alle ausstehenden Aktionäre der Gesellschaft veröffentlicht wird. Ohne ein Delisting-Erwerbsangebot kann der Vorstand der Zielgesellschaft das Delisting nicht beantragen.

5.3 **Delisting-Vereinbarung**

Am 31. März 2025 haben GRIFOLS und Biotest eine Vereinbarung (die "**Delisting-Vereinbarung**") geschlossen, in der GRIFOLS und Biotest ihr gegenseitiges Verständnis über den oben beschriebenen Hintergrund des Delistings festgehalten und sich auf den zeitlichen Ablauf und bestimmte Bedingungen des Delistings verständigt haben. GRIFOLS hat sich in der Delisting-Vereinbarung u. a. dazu verpflichtet, nach eigenem Ermessen entweder selbst oder durch die Bieterin unverzüglich ein freiwilliges Delisting-Erwerbsangebot gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben abzugeben. Die Gesellschaft hat sich in der Delisting-Vereinbarung, vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage und der Treuepflichten von Vorstand und Aufsichtsrat, dazu verpflichtet, ein Delisting zu unterstützen und den Delisting-Antrag nicht später als zehn Arbeitstage vor dem Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer III. 6.3 definiert) zu stellen. Weiterhin haben GRIFOLS und Biotest vereinbart, sich nach besten Kräften und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Treuepflichten von Vorstand und Aufsichtsrat der Biotest zu bemühen, alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, um das Delisting zu

bewirken und die Einbeziehung der Biotest-Aktien in den Handel im Freiverkehr der Börsen zu beenden, soweit diese Einbeziehung von Biotest veranlasst wurde.

5.4 **Delisting-Antrag und Wirksamwerden des Delisting**

Gemäß Ziffer 8.4 der Angebotsunterlage sind die Bieterin und GRIFOLS aufgrund der bestehenden Mehrheitsbeteiligung der Ansicht, dass der breitere öffentliche Aktienkapitalmarkt kein günstiges Umfeld mehr für die künftige Strategie von Biotest darstellt. Durch das Delisting werden sich der Regulierungsaufwand und die Verwaltungskosten verringern, da für nicht börsennotierte Unternehmen weniger strenge rechtliche Anforderungen gelten. Wie in Ziffer 5.3 dieser Stellungnahme beschrieben, hat sich Biotest in der Delisting-Vereinbarung unter anderem dazu verpflichtet, den Delisting-Antrag nicht später als zehn Arbeitstage vor dem Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer III. 6.3 definiert) zu stellen.

Sofern die Frankfurter Wertpapierbörse dem Delisting-Antrag stattgibt, wird die Zulassung der Biotest-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen werden. Gemäß § 46 Abs. 3 BörsO FWB wird ein die Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 oder § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BörsG erfüllender Widerruf mit einer Frist von drei Börsentagen nach dessen Veröffentlichung wirksam. Der Widerruf wird unverzüglich durch die Börsengeschäftsführung im Internet unter www.deutsche-boerse.com veröffentlicht (§ 46 Abs. 6 BörsO FWB).

Die während der Annahmefrist nicht zum Verkauf eingereichten Biotest-Aktien werden im Falle eines Widerrufs der Zulassung der Biotest-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse weiterhin unter der ISIN DE0005227201 (Stammaktien) bzw. unter der ISIN DE0005227235 (Vorzugsaktien) im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt, bis der Widerruf wirksam wird.

Ferner führt die Bieterin in Ziffer 8.4 der Angebotsunterlage aus, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die vorstehenden Maßnahmen zu Kursverlusten sowie zu einer eingeschränkten Handelbarkeit der Biotest-Aktien führen werden. Zu den Folgen des Delistings wird auf Ziffer 15.1 der Angebotsunterlage verwiesen.

6. **WESENTLICHER INHALT DES ANGEBOTS**

6.1 **Gegenstand des Angebots**

Die Bieterin bietet nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage allen Biotest-Aktionären an, sämtliche, nicht bereits von der Bieterin unmittelbar gehaltenen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00 (ISIN: DE0005227201 / WKN: 522 720) und sämtliche, nicht bereits von der Bieterin unmittelbar gehaltenen, auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien ohne Nennbetrag mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00 (ISIN: DE0005227235 / WKN: 522 723) einschließlich aller Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung, die zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehen, gegen eine Geldleistung zu erwerben.

6.2 **Angebotspreis**

Als Gegenleistung bietet die Bieterin den Biotest-Aktionären EUR 43,00 je Stammaktie und EUR 30,00 je Vorzugsaktie.

6.3 **Annahmefrist und weitere Annahmefrist**

Die Frist zur Annahme des Angebots hat mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 6. Mai 2025 begonnen und endet am 6. Juni 2025, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) ("**Annahmefrist**"). Unter den nachstehend aufgeführten Umständen verlängert sich die Annahmefrist für das Angebot jeweils automatisch wie folgt:

- Die Bieterin kann das Angebot bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist nach Maßgabe von § 21 WpÜG ändern. Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG verlängert sich die Annahmefrist nach Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage um zwei Wochen, sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt (§ 21 Abs. 5 WpÜG). Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird während der Annahmefrist des vorliegenden Angebots von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot (das "**Konkurrierende Angebot**") abgegeben und läuft die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot ab, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das vorliegende Angebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Biotest einberufen, so beträgt die Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Die Annahmefrist liefere dann bis zum 15. Juli 2025, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

Die Bieterin weist darauf hin, dass sie jede Verlängerung der Annahmefrist entsprechend der Angaben in Ziffer 20 der Angebotsunterlage veröffentlichen wird. Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen in Ziffer 16 der Angebotsunterlage verwiesen.

Es wird keine weitere Annahmefrist gemäß Ziffer 16 Abs. 2 WpÜG geben, die es den Biotest-Aktionären erlauben würde, das Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Annahmefrist anzunehmen. Grund hierfür ist, dass das Angebot kein Übernahmeangebot im Sinne des § 29 Abs. 1 WpÜG ist. Darüber hinaus wird es auch keine Andienungsfrist nach § 39c WpÜG geben, da weder ein Übernahmeangebot noch ein Pflichtangebot vorliegt.

6.4 **Rücktrittsrechte**

Die Bieterin weist unter Ziffer 16 der Angebotsunterlage auf Rücktrittsrechte der Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, bei Änderungen des Angebots oder konkurrierenden Angeboten hin. Einzelheiten zu den Rücktrittsrechten, ihrer Ausübung

und den Folgen der Ausübung hat die Bieterin in Ziffer 16 der Angebotsunterlage beschrieben.

6.5 **Angebotsbedingungen**

Im Einklang mit § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG ist das Angebot von keinen Bedingungen abhängig und die Verträge, die zwischen der Bieterin und den Biotest-Aktionären geschlossen werden, stehen daher auch unter keiner Bedingung.

6.6 **Kein Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten Biotest-Aktien**

Gemäß Ziffer 12.7 der Angebotsunterlage wird die Bieterin keinen Antrag auf Einbeziehung der zum Verkauf eingereichten Stammaktien (die "**Zum Verkauf Eingereichten Stammaktien**") und der zum Verkauf eingereichten Vorzugsaktien (die "**Zum Verkauf Eingereichten Vorzugsaktien**", gemeinsam mit den Zum Verkauf Eingereichten Stammaktien, die "**Zum Verkauf Eingereichten Biotest-Aktien**") zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse stellen. Biotest-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, werden deshalb nicht mehr zum Handel mit ihren Zum Verkauf Eingereichten Stammaktien bzw. Zum Verkauf Eingereichten Vorzugsaktien an der Börse in der Lage sein, sobald die Zum Verkauf Eingereichten Stammaktien in die ISIN DE000A40ZUA6 bzw. Zum Verkauf Eingereichten Vorzugsaktien in die ISIN DE000A40ZUB4 gebucht wurden. Die Stammaktien bzw. Vorzugsaktien, die nicht zum Erwerb im Rahmen des Angebots eingereicht wurden, können jedoch bis zur Wirksamkeit des Delistings weiterhin unter der ISIN DE0005227201 bzw. der ISIN DE0005227235 im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Freiverkehr gehandelt werden.

Die Modalitäten der Annahme und Abwicklung des Angebots sind unter Ziffer 12 der Angebotsunterlage dargestellt.

6.7 **Anwendbares Recht**

Das Angebot der Bieterin und die Verträge, die infolge der Annahme des Angebots zwischen den Biotest-Aktionären und der Bieterin zustande kommen, unterliegen ausweislich Ziffer 21 der Angebotsunterlage deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme des Angebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland.

6.8 **Veröffentlichungen**

Ausweislich Ziffer 20 der Angebotsunterlage wird die Bieterin alle erforderlichen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Angebot im Internet unter <https://www.grifols.com/en/biotest-acquisition-offer> (auf Deutsch und in unverbindlicher englischer Übersetzung) und, soweit gemäß dem deutschen Übernahmerecht erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Die Bieterin wird die Mitteilungen nach § 23 Abs. 1 WpÜG wie folgt veröffentlichen:

- wöchentlich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG),
- täglich während der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1

Nr. 1 WpÜG), und

- unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG).

Veröffentlichungen der Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 und 2 WpÜG und alle nach dem WpÜG erforderlichen weiteren Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Angebot werden auf Deutsch und in unverbindlicher englischer Übersetzung im Internet unter <https://www.grifols.com/en/biotest-acquisition-offer> und, soweit nach dem deutschen Übernahmerecht erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

7. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

Die Bieterin hat ausweislich Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage alle notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Geldleistung zur Verfügung stehen.

7.1 Maximale Gegenleistung

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beträgt das Grundkapital von Biotest EUR 39.571.452,00 und ist eingeteilt in 19.785.726 Stammaktien und 19.785.726 Vorzugsaktien (siehe Ziffer II.1.3 der Stellungnahme).

Gemäß Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage hält die Bieterin unmittelbar 17.783.776 der Stammaktien und 214.581 der Vorzugsaktien. Die Bieterin bietet in ihrem Angebot an, alle nicht bereits von der Bieterin unmittelbar gehaltenen Stammaktien und Vorzugsaktien zu erwerben. Würde das Angebot für alle nicht bereits von der Bieterin unmittelbar gehaltenen Stammaktien und Vorzugsaktien angenommen, so beliefe sich die maximale Gegenleistung für das Angebot auf EUR 673.218.200,00 (die "**Maximale Gegenleistung**"). Die Maximale Gegenleistung ist in der nachstehenden Tabelle errechnet:

Maximale Gegenleistung			
	Stammaktien	Vorzugsaktien	Summe
Stück	2.001.950	19.571.145	21.573.095
Angebotspreis in EUR	43,00	30,00	N/A
Angebotspreis gesamt in EUR	86.083.850,00	587.134.350,00	673.218.200,00

Gemäß Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage entstehen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot und seiner Abwicklung Transaktionskosten in einer geschätzten Höhe von maximal ca. EUR 3.500.000,00 (die "**Transaktionskosten**"). Auf der Grundlage der Maximalen Gegenleistung und der Transaktionskosten ergäbe sich daher für den Erwerb aller ausstehenden Stammaktien und Vorzugsaktien ein maximaler Gesamtbetrag in Höhe von EUR 676.718.200,00.

7.2 Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin hat gemäß Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf Zahlung des jeweiligen Angebotspreises nach den Bestimmungen dieses Angebots zur Verfügung stehen.

Die Bieterin hat demnach insbesondere die folgenden Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung getroffen:

(a) Abschluss der Nicht-Aannahmevereinbarung und der Depotsperrvereinbarung

Nach Ziffer 13.2.1 der Angebotsunterlage hat GRIFOLS und die Bieterin mit Datum vom 3. April 2025 ein sog. Non-Tender Agreement (die "**Nicht-Aannahmevereinbarung**") abgeschlossen, wonach sich GRIFOLS unwiderruflich und uneingeschränkt dazu verpflichtet hat, für keine der von ihr unmittelbar gehaltenen insgesamt Stück 10.365.928 Biotest-Aktien dieses Angebot anzunehmen sowie darüber hinaus die von ihr gehaltenen Biotest-Aktien nicht vor Beendigung der Nicht-Aannahmevereinbarung zu verkaufen oder zu übertragen oder anderweitig über sie zu verfügen oder die mit den Biotest-Aktien verbundenen Aktionärsrechte in irgendeiner Weise abzutreten. Für den Fall, dass die GRIFOLS entgegen der vorbezeichneten Verpflichtungen aus der Nicht-Aannahmevereinbarung Biotest-Aktien in das Angebot einreicht, hat sich GRIFOLS darüber hinaus unbedingt und unwiderruflich zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Bieterin verpflichtet, die im Zeitpunkt der Fälligkeit des jeweiligen Angebotspreises fällig ist. Die Höhe der Vertragsstrafe entspricht der Anzahl der entgegen der Verpflichtungen in das Angebot eingereichten Biotest-Aktien multipliziert mit dem Angebotspreis für die jeweilige Biotest-Aktie. Es wurde zudem vereinbart, dass ein etwaiger Anspruch der GRIFOLS auf den Angebotspreis für die jeweils entgegen den Vorgaben der Nicht-Aannahmevereinbarung in das Angebot eingereichten Biotest-Aktien gegen einen etwaigen Anspruch der Bieterin auf Zahlung der Vertragsstrafe verrechnet wird. Wenn und soweit GRIFOLS entgegen der vorbezeichneten Verpflichtungen aus der Nicht-Aannahmevereinbarung von ihr gehaltene Biotest-Aktien in das Angebot einreicht und die vorbezeichnete Verrechnung aus irgendeinem Grund nicht wirksam erfolgt, haben GRIFOLS und die Bieterin in Form eines Erlassvertrags nach § 397 BGB vereinbart, dass GRIFOLS auf jeden Anspruch auf eine Gegenleistung, der durch die Annahme des Angebots für von ihr gehaltene Biotest-Aktien entstehen könnte, ausdrücklich im Voraus verzichtet und die Bieterin in einem solchen Fall die Vertragsstrafe nicht geltend machen wird. Die Regelungen über die Vertragsstrafe gelten demnach auch für den Fall, wenn und soweit GRIFOLS unter Verstoß gegen die Nicht-Aannahmevereinbarung Biotest-Aktien an einen Dritten verkauft, überträgt oder anderweitig über diese verfügt. Die Nicht-Aannahmevereinbarung hat gemäß Ziffer 13.2.1 der Angebotsunterlage eine Laufzeit bis zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte: (i) keine Veröffentlichung einer von der BaFin gestatteten Angebotsunterlage für das Delisting-Erwerbsangebot bis zum 31. Mai 2025, (ii) Ende der Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 1 WpÜG oder (iii) Bekanntmachung der Bieterin, dass kein Delisting-Erwerbsangebot unterbreitet wird oder ein solches nicht vollzogen wird.

Nach den Ausführungen in Ziffer 13.2.1 der Angebotsunterlage haben die Bieterin, GRIFOLS und die Deutsche Bank Sociedad Anónima Española Unipersonal mit Sitz in Madrid, Spanien, ("**Deutsche Bank Spanien**") in ihrer Funktion als sog. Depotbank, am 30. April 2025 ein sogenanntes „Security Blockage Agreement“ abgeschlossen (die "**Depotsperr-Vereinbarung**"), in dem GRIFOLS Deutsche Bank Spanien unwiderruflich und uneingeschränkt in Bezug auf die von GRIFOLS insgesamt gehaltenen 10.365.928

Biotest-Aktien verpflichtet, (i) die auf dem Depot bei Deutsche Bank Spanien gutgeschriebenen insgesamt 10.365.928 Biotest-Aktien nicht auf ein anderes Depot oder Unterdepot von GRIFOLS oder eines Dritten bei Deutsche Bank Spanien oder einer anderen Depotbank zu übertragen, (ii) diese Biotest-Aktien nicht an GRIFOLS oder an einen Dritten zu übertragen, (iii) keine Verkaufsaufträge für diese Biotest-Aktien auszuführen und (iv) die Übertragung oder sonstige Verfügung über diese Biotest-Aktien nicht zu unterstützen, durchzuführen oder anderweitig zu fördern (zusammen die "**Depotübertragung**"). GRIFOLS hat sich in der Depotsperr-Vereinbarung zudem gegenüber der Bieterin und Deutsche Bank Spanien verpflichtet, keine Depotübertragung auszuführen, zu veranlassen oder anderweitig vorzunehmen. Die Deutsche Bank Spanien hat sich ferner in der Depotsperr-Vereinbarung gegenüber der Bieterin verpflichtet, ungeachtet einer widersprechenden Weisung von GRIFOLS keine Depotübertragung durchzuführen, zu veranlassen oder anderweitig zu bewirken.

Gemäß Ziffer 13.2.1 der Angebotsunterlage endet die Depotsperr-Vereinbarung mit einer Beendigung der Nicht-Annahmevereinbarung.

Ferner geht die Bieterin aufgrund der Nicht-Annahmevereinbarung und der Depotsperr-Vereinbarung davon aus, dass GRIFOLS für die von ihr insgesamt gehaltenen 10.365.928 Biotest-Aktien (1.435.657 Stammaktien und 8.930.271 Vorzugsaktien) das Angebot nicht annehmen wird.

Würde das Angebot für alle nicht bereits von der Bieterin unmittelbar gehaltenen Stammaktien und Vorzugsaktien angenommen, die nicht von GRIFOLS gehalten werden und damit unter die vorgenannte Nicht-Annahmevereinbarung und die Depotsperr-Vereinbarung fallen, so betrüge die tatsächliche maximale Gegenleistung für das Angebot EUR 343.576.819,00 (die "**Tatsächliche Maximale Gegenleistung**"). Die Tatsächliche Maximale Gegenleistung ist in der nachstehenden Tabelle errechnet:

Tatsächliche Maximale Gegenleistung			
	Stammaktien	Vorzugsaktien	Summe
Stück	566.293	10.640.874	11.207.167
Angebotspreis je Stück in EUR	43,00	30,00	N/A
Angebotspreis gesamt in EUR	24.350.599,00	319.226.220,00	343.576.819,00

Auf der Grundlage der Tatsächlichen Maximalen Gegenleistung und der Transaktionskosten ergäbe sich daher für den Erwerb aller ausstehenden Stammaktien und Vorzugsaktien ein tatsächlicher Gesamtbetrag in Höhe von EUR 347.076.819 (die "**Gesamtangebotskosten**").

(b) Weitere Finanzierungsmaßnahmen

Gemäß Ziffer 13.2.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin sichergestellt, dass ihr die zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen bei Abwicklung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, indem sie sich neben des Abschlusses der Nicht-Annahmevereinbarung und der Depotsperr-Vereinbarung (siehe hierzu Ziffer 13.2.1 der

Angebotsunterlage und Ziffer III.7.2(a) dieser Stellungnahme), Barmittel, und Finanzierungszusagen gesichert hat, die ihr zu diesem Zweck (unmittelbar oder mittelbar) in Form von Eigenkapital und/oder Gesellschafterdarlehen oder ähnlichen Instrumenten von der GRIFOLS zur Verfügung gestellt werden.

Des Weiteren haben die Bieterin und die Santander Bank, S.A., mit Sitz in Santander, Spanien (die "**Escrow Bank**") am 29. April 2025 zudem eine Treuhandvereinbarung ("**Escrow Agreement**") abgeschlossen, gemäß der die Escrow Bank die erforderlichen Gelder bis zur Abwicklung dieses Angebots treuhänderisch hält. Ausweislich der Angaben in Ziffer 13.2.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin am 29. April 2025 bei GRIFOLS zu einem Zinssatz von 7,5115 % p.a. unbefristet einen Betrag von EUR 300.000.000,00 bei bestehenden Kreditzusagen abgerufen und den Betrag auf das bei der Escrow Bank eröffnete Bankkonto eingezahlt. Der zur Finanzierung der Gesamtangebotskosten erforderliche Restbetrag von EUR 47.076.819 wurde aus dem Cash-flow von GRIFOLS finanziert und von GRIFOLS zu einem jährlichen Zinssatz von 7,5115 % für einen unbefristeten Zeitraum der Bieterin zur Verfügung gestellt und wurde ebenfalls auf das bei der Escrow Bank eröffnete Bankkonto eingezahlt, so dass dort nunmehr der gesamte zur Finanzierung der Gesamtangebotskosten erforderliche Betrag treuhänderisch verwaltet wird.

Die Freigabe der Treuhandmittel an die Bieterin zur Durchführung des Angebots erfolgt auf Zustellung einer entsprechenden Freigabemitteilung, die über die bevorstehende Durchführung des Angebots informiert. Sollte das Angebot nicht zum 31. Juli 2025 abgewickelt werden, so werden die Treuhandmittel der Bieterin wieder gutgeschrieben.

Die Escrow Bank erhebt eine Gebühr von jährlich 20 Basispunkten auf den im Rahmen der Treuhandvereinbarung hinterlegten Betrag, die quartalsweise zu zahlen ist. Die Escrow Bank verzinst ihrerseits das auf dem Treuhandkonto hinterlegte Guthaben zum 1-Monats-Euribor-Zinssatz.

Nach eigenen Angaben hat die Bieterin damit insgesamt sichergestellt, dass ihr liquide Mittel zur Verfügung stehen, die die Gesamtangebotskosten sicher abdecken.

7.3 **Finanzierungsbestätigung**

Ausweislich Ziffer 13.3 der Angebotsunterlage hat die Banco Santander, S.A. mit Sitz in Santander, Spanien und der Geschäftsanschrift Paseo de Pereda 9-12, Santander, Spanien, ein von der Bieterin unabhängiges Kreditinstitut, mit Schreiben vom 29. April 2025 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG bestätigt, dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen. Diese Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG ist der Angebotsunterlage als Anlage 3 beigefügt.

8. **MAßGEBLICHKEIT DER ANGEBOTSUBTERLAGE**

Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten im Hinblick auf die Annahmefristen, die Annahme- und Durchführungsmodalitäten und die gesetzlichen Rücktrittsrechte) werden die Biotest-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die vorstehenden Informationen fassen lediglich einzelne in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme erhebt damit keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die Stellungnahme sollte im Hinblick auf das Angebot der Bieterin zusammen mit der

Angebotsunterlage gelesen werden. Maßgeblich für den Inhalt des Angebots und dessen Abwicklung sind alleine die Bestimmungen der Angebotsunterlage. Jeder Biotest-Aktionär ist selbst dafür verantwortlich, sich Kenntnis von der Angebotsunterlage zu verschaffen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

IV. ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG

1. ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG

Die Bieterin bietet einen Angebotspreis, d.h. eine Gegenleistung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG in Höhe von EUR 43,00 in bar je Stammaktie und EUR 30,00 je Vorzugsaktie.

2. GESETZLICHER MINDESTANGEBOTSPREIS

Soweit Vorstand und Aufsichtsrat in der Lage sind, dies aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen zu verifizieren, entspricht der Angebotspreis den Bestimmungen für Mindestpreise im Sinne der § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und §§ 4 und 5 WpÜG-AngebotsVO:

- Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 4 WpÜG-AngebotsVO muss bei einem öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG für den Erwerb von Stammaktien bzw. Vorzugsaktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen (der "**Vorerwerbspreis**").
- Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG sowie § 5 WpÜG-AngebotsVO muss die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Stammaktie bzw. der Vorzugsaktie während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Delisting-Erwerbsangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 31. März 2025, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober 2024 (einschließlich) bis zum 30. März 2025 (einschließlich), entsprechen (der "**Sechs-Monats-Durchschnittskurs**").

2.1 Niedrigster durch frühere Käufe bestimmter Preis

Nach den Angaben der Bieterin in Ziffer 10.1 lit. (a) der Angebotsunterlage hat GRIFOLS, als eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG Vorzugsaktien zu einem Vorerwerbspreis von EUR 30,00 je Vorzugsaktie erworben. Weitere Vorerwerbe von Biotest-Aktien durch die Bieterin, eine mit ihr gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gab es innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG nicht.

Auf Grundlage der Angaben in der Angebotsunterlage steht der Angebotspreis damit im Einklang mit § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 4 WpÜG-AngebotsVO.

2.2 **Niedrigster durch den Sechs-Monats-Durchschnittskurs bestimmter Preis**

Der Sechs-Monats-Durchschnittskurs für die Stammaktien betrug nach den Angaben in der Angebotsunterlage zum Stichtag 30. März 2025, nach Mitteilung der BaFin vom 7. April 2025 an die Bieterin, EUR 40,88 je Stammaktie.

Der Sechs-Monats-Durchschnittskurs für die Vorzugsaktien betrug nach den Angaben in der Angebotsunterlage zum Stichtag 30. März 2025, nach Mitteilung der BaFin vom 7. April 2025 an die Bieterin, EUR 27,38 je Vorzugsaktie.

Der Angebotspreis übersteigt damit den Sechs-Monats-Durchschnittskurs.

3. **BEWERTUNG DER ANGEMESSENHEIT DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG**

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung für die Biotest-Aktien auf Basis des Angebotspreises je Biotest-Aktie unter Berücksichtigung der aktuellen Strategie und Finanzplanung der Gesellschaft, der historischen Kursentwicklungen der Biotest-Aktien, bestimmter Bewertungsmethoden und anhand weiterer Annahmen und Informationen sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet.

3.1 **Vergleich mit historischen Börsenkursen**

Zur Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht haben Vorstand und Aufsichtsrat auch die Entwicklung der Börsenkurse der Stammaktie und der Vorzugsaktie berücksichtigt.

Übersicht IV.3.1S: Historische Kursentwicklung Stammaktie



Quelle: Bloomberg. Basierend auf Xetra-Schlusskursen.

Übersicht IV.3.1V: Historische Kursentwicklung Vorzugsaktie



Quelle: Bloomberg. Basierend auf Xetra-Schlusskursen.

- Der Schlusskurs der Stammaktien im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse am 30. März 2025, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 31. März 2025, betrug EUR 40,80 Der Angebotspreis enthält einen Aufschlag von EUR 2,20 (5,4 %) auf diesen Kurs (Quelle: Bloomberg).

Der Schlusskurs der Vorzugsaktien im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse am 30. März 2025, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 31. März 2025, betrug EUR 29,30. Der Angebotspreis enthält einen Aufschlag von EUR 0,70 (2,40 %) auf diesen Kurs (Quelle: Bloomberg).

- Auf den gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Stammaktien der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 31. März 2025 in Höhe von EUR 40,69 enthält der Angebotspreis einen Aufschlag in Höhe von EUR 2,31 (5,7 %) (Quelle: Bloomberg. Basiert auf XETRA-Handelsumsätzen).

Auf den gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Vorzugsaktien der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 31. März 2025 in Höhe von EUR 27,42 enthält der Angebotspreis einen Aufschlag in Höhe von EUR 2,58 (9,4 %) (Quelle: Bloomberg. Basiert auf XETRA-Handelsumsätzen).

- Auf den von der BaFin festgestellten Sechs-Monats-Durchschnittskurs der Stammaktien in Höhe von EUR 40,88 enthält der Angebotspreis einen Aufschlag in Höhe von EUR 2,12 (5,2 %).

Auf den von der BaFin festgestellten Sechs-Monats-Durchschnittskurs der Vorzugsaktien in Höhe von EUR 27,38 enthält der Angebotspreis einen Aufschlag in Höhe von EUR 2,62 (9,6 %).

- Innerhalb der letzten 12 Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 31. März 2025 belief sich der Tiefstpreis für Stammaktien im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse auf EUR 40,40 (19.03.2025) und der Höchstpreis auf EUR 42,60 (05.07.2024) sowie der Tiefstpreis für Vorzugsaktien im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse auf EUR 24,60 (28.08.2024) und der Höchstpreis auf EUR 30,50 (20.03.2025) (Quelle: Bloomberg).
- Der Schlusskurs der Stammaktien im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse betrug am 31. März 2024 EUR 42,40, am 30. Juni 2024 EUR 42,20, am 30. September 2024 EUR 41,60 und am 31. Dezember 2024 EUR 41,20 (Quelle: Bloomberg).

Der Schlusskurs der Vorzugsaktien im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse betrug am 31. März 2024 EUR 26,80, am 30. Juni 2024 EUR 26,70, am 30. September 2024 EUR 27,10 und am 31. Dezember 2024 EUR 27,00 (Quelle: Bloomberg).

3.2 Fairness Opinion

Die Gesellschaft hat zudem die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main ("**PWC**"), beauftragt, eine Stellungnahme zur Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht für den Vorstand und den Aufsichtsrat zu erstellen ("**Fairness Opinion**"). PWC hat die Fairness Opinion gemäß des Standards: Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf ("**IDW**"), erstellt.

In der auf den 19. Mai 2025 datierten Fairness Opinion gelangt PWC vorbehaltlich der darin enthaltenen Annahmen zum Zeitpunkt der Abgabe der Fairness Opinion (d.h. dem 19. Mai 2025) zu dem Ergebnis, dass die den Biotest-Aktionären nach der Angebotsunterlage insgesamt gebotene Gegenleistung aus finanzieller Sicht im Sinne des IDW S 8 für die Biotest-Aktionäre angemessen (*fair*) ist. Der zur Veröffentlichung bestimmte Teil der Fairness Opinion ist dieser Stellungnahme als **Anlage IV.3.2** beigefügt.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises abgegeben wurde. Die Fairness Opinion richtet sich weder an Dritte noch ist sie zum Schutz Dritter bestimmt. Dritte können aus der Fairness Opinion keine Rechte herleiten. Zwischen PWC und Dritten, die die Fairness Opinion lesen, kommt keine vertragliche Beziehung in diesem Zusammenhang zustande. Weder die Fairness Opinion noch die ihr zugrunde liegende Mandatsvereinbarung zwischen PWC und der Gesellschaft haben Schutzwirkung für Dritte oder führen zu einer Einbeziehung von Dritten in deren jeweiligen Schutzbereich.

Die Fairness Opinion ist insbesondere nicht an die Biotest-Aktionäre gerichtet und stellt keine Empfehlung seitens PWC an die Biotest-Aktionäre dar, das Angebot anzunehmen oder nicht anzunehmen. Die Zustimmung von PWC, die Fairness Opinion dieser Stellungnahme als Anlage anzufügen, stellt keine Erweiterung oder Ergänzung des Kreises der Personen dar, an die diese Fairness Opinion gerichtet ist oder die auf die Fairness Opinion vertrauen dürfen, und führt auch nicht zu einer Einbeziehung von

Dritten in den Schutzbereich. Die Fairness Opinion trifft zudem keine Aussage zu den relativen Vor- und Nachteilen des Angebots im Vergleich zu anderen Geschäftsstrategien oder Transaktionen, die der Bieterin oder der Gesellschaft zur Verfügung stehen könnten.

Im Rahmen ihrer Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht hat PWC eine Reihe von Untersuchungen vorgenommen, wie sie bei vergleichbaren Transaktionen durchgeführt werden und angemessen erscheinen, um Vorstand und Aufsichtsrat eine tragfähige Grundlage für eine Einschätzung der Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht zu verschaffen. Dabei hat PWC eine Reihe von Faktoren, Annahmen, Vorgehensweisen, Einschränkungen und Wertungen zugrunde gelegt, die in der Fairness Opinion beschrieben sind.

Unter anderem basieren die Analysen von PWC auf der Angebotsunterlage, den öffentlich zugänglichen Geschäfts- und Finanzdaten der Gesellschaft, den von der Gesellschaft zugänglich gemachten Finanzprognosen und erläuternden Unterlagen, Gesprächen mit Mitgliedern des oberen Managements der Gesellschaft über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, und ihre Zukunftsaussichten, Vergleichen von öffentlich verfügbaren Finanz- und Börseninformationen der Gesellschaft mit ähnlichen Informationen anderer börsennotierter Unternehmen sowie anderer Zusammenschlüsse und Transaktionen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Fairness Opinion von PWC bestimmten Annahmen und Vorbehalten unterliegt und zum Verständnis der dieser Fairness Opinion zugrunde liegenden Untersuchung und ihres Ergebnisses die vollständige Lektüre der Fairness Opinion erforderlich ist. Der Fairness Opinion von PWC liegen insbesondere die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse zum Zeitpunkt der Abgabe der Fairness Opinion und die ihr zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen zugrunde. Nach diesem Zeitpunkt eintretende Entwicklungen könnten Auswirkungen auf die bei der Vorbereitung der Fairness Opinion getroffenen Annahmen und deren Ergebnis haben. PWC ist nicht dazu verpflichtet, ihre Fairness Opinion im Hinblick auf Ereignisse zu aktualisieren, zu korrigieren oder zu bestätigen auf Grundlage von Umständen, Entwicklungen oder Ereignissen, die nach dem Zeitpunkt der Abgabe der Fairness Opinion eintreten.

PWC hat die Beurteilung unter Beachtung des IDW S 8 des IDW vorgenommen. Danach ist unter Zugrundelegung der in IDW S 8 dargestellten Verfahren zu beurteilen, ob die angebotene Gegenleistung finanziell angemessen i.S.d. IDW S 8 ist.

Die Fairness Opinion ist kein Wertgutachten, das den Standards des IDW S 1 für die Unternehmensbewertung folgt und darf auch nicht als solches aufgefasst werden.

Ferner hat PWC keine Stellungnahme dazu abgegeben, ob die Bestimmungen des Angebots mit den Anforderungen des WpÜG übereinstimmen oder sonstigen rechtlichen Anforderungen genügen.

PWC erhält von der Zielgesellschaft für die Erstellung der Fairness Opinion im Zusammenhang mit dem Angebot eine marktübliche Vergütung. Biotest hat außerdem zugesagt, PWC bestimmte Aufwendungen zu erstatten und PWC von bestimmten Haftungsrisiken und Pflichten freizustellen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit von PWC für Biotest entstehen können. Es wird darauf hingewiesen, dass PWC und die mit PWC verbundenen Unternehmen möglicherweise in der Vergangenheit, gegenwärtig oder in Zukunft andere Geschäftsbeziehungen mit Biotest, den direkten und indirekten Gesellschaftern der Bieterin oder mit diesen verbundenen Gesellschaften unterhielten

oder unterhalten, die PWC mit Gebühren und Auslagenerstattungen entgolten wurden oder werden.

3.3 **Bewertung durch Finanzanalysten**

Bei der Bewertung der Angemessenheit der Angebotspreise für Stammaktien und Vorzugsaktien können Vorstand und Aufsichtsrat auch Empfehlungen und Zielkurse von ausgewählten Finanzanalysten auswerten. Dabei wird üblicherweise der Zeitraum vor dem Tag der Veröffentlichung einer Ad-hoc-Mitteilung über die Tatsache, dass die Gesellschaft und die Bieterin eine Delisting-Vereinbarung geschlossen haben (d.h. vorliegend der 31. März 2025), gewählt. In diesem Zeitraum waren Preise noch nicht von Spekulationen im Zusammenhang mit dem Angebot beeinflusst.

In den sechs Monaten vor Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilung wurde über die Tatsache, dass die Gesellschaft und die Bieterin eine Delisting-Vereinbarung geschlossen haben, lediglich ein einziger Analystenbericht von Solventis Research mit Datum vom 10. Oktober 2024 veröffentlicht.

Übersicht IV.3.3: Zielkurs der Finanzanalysten vor dem 31. März 2025

Broker	Analyst	Datum	Empfehlung	Zielkurs
Solventis Research	n.a.	10.10.2024	n.a.	45,10

Quelle: Solventis Reserach, 10. Oktober 2024.

Das Kursziel in Höhe von EUR 45,10 (per 10. Oktober 2024) gilt für die Vorzugsaktien.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass es sich bei den Einschätzungen von Analysten immer um persönliche Einschätzungen handelt. Weiterhin weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass die Analyse von Solventis Research als vereinzelt Analystenmeinung nicht repräsentativ und aussagekräftig ist.

3.4 **Maßgebliche Risiken für die Bewertung**

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Geschäftstätigkeit der Biotest mit Risiken behaftet ist, deren Ausmaß nicht mit Sicherheit abgeschätzt werden kann. Neben den Marktrisiken, welche die Gesellschaft als besonders wichtig einschätzt, gehören zu diesen Risiken insbesondere Risiken aus Ausschreibungsgeschäften, Risiken durch eine Verteuerung oder Verknappung von Ausgangs- und Hilfsstoffen auf den Beschaffungsmärkten oder durch Wechselkursschwankungen, Risiken im Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung neuer Arzneimittel, Prozess- und Produktionsrisiken, Risiken in Zusammenhang mit Compliance, Risiken durch Neben- oder Wechselwirkungen und Mängel der Qualität sowie Risiken durch Mängel des Pharmakovigilanzsystems. Diese und andere Risiken sind im Prognose-, Risiko- und Chancenbericht auf Seite 29 ff. des Geschäftsberichts 2024 der Biotest (unter <http://www.biotest.de> in der Rubrik *Investor Relations*) näher beschrieben. Aus heutiger Sicht kann die Gesellschaft nicht zuverlässig beurteilen, ob sich diese Risiken in der Zukunft verwirklichen werden. Vor dem Hintergrund der bestehenden Unsicherheiten in tatsächlicher Hinsicht und der erheblichen Schwierigkeiten bei der Einschätzung ihrer wirtschaftlichen Folgen sind solche Risiken nicht über die aus den Jahresabschlüssen früherer Geschäftsjahre ersichtlichen Rückstellungen hinaus in den hier dargestellten

Bewertungen berücksichtigt und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Rückstellungen zur Erfüllung künftiger Verpflichtungen nicht ausreichen werden.

3.5 **Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung**

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung sorgfältig und umfassend analysiert und bewertet. Unter Berücksichtigung der Fairness Opinion und nach der eigenen Einschätzung der Gesamtumstände des Angebots sind Vorstand und Aufsichtsrat unabhängig voneinander zu dem Ergebnis gelangt, dass die von der Bieterin angebotene Gegenleistung je Biotest-Aktie aus finanzieller Sicht und aus Sicht von § 31 Abs. 1 WpÜG angemessen ist. Der Angebotspreis sowohl für Stammaktien, als auch für Vorzugsaktien erfüllt die gesetzlichen Vorgaben und reflektiert nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat angemessen den Wert der Gesellschaft.

Für Vorstand und Aufsichtsrat waren dabei insbesondere folgende Aspekte entscheidend:

- Der Angebotspreis für die Stammaktien enthält einen Aufschlag von 5,4 %, der Angebotspreis für die Vorzugsaktien einen Aufschlag von 2,4 % auf den letzten XETRA-Schlusskurs der Stammaktien bzw. Vorzugsaktien am 30. März 2025, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 31. März 2025.
- Der Angebotspreis für die Stammaktien enthält einen Aufschlag von 5,7 %, der Angebotspreis für die Vorzugsaktien einen Aufschlag von 9,4 % über dem gewichteten inländischen Börsenkurs der Stammaktien bzw. Vorzugsaktien der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 31. März 2025.
- Der Angebotspreis für die Stammaktien liegt ebenso wie der Angebotspreis für die Vorzugsaktien über dem Sechs-Monats-Durchschnittskurs, das heißt dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Stammaktien bzw. Vorzugsaktien der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 31. März 2025.
- Die von Biotest bei PWC in Auftrag gegebene Fairness Opinion kam zu dem Ergebnis, dass basierend auf und unter Vorbehalt der in der Fairness Opinion dargelegten verschiedenen Annahmen und Einschränkungen die angebotene Gegenleistung aus finanzieller Sicht angemessen ist. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich von der Plausibilität und Zweckdienlichkeit der von PWC angewendeten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.

Vorstand und Aufsichtsrat geben keine Einschätzung zum Unternehmenswert der Biotest nach dem Bewertungsstandard IDW S 1 ab, und auch nicht darüber, ob in Zukunft im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Abfindung, beispielsweise im Zusammenhang mit dem möglichen Vollzug eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, einem etwaigen Ausschluss von Minderheitsaktionären (*Squeeze-Out*) oder einer etwaigen Umwandlung, möglicherweise ein höherer oder niedrigerer Betrag als der Angebotspreis festzusetzen wäre oder künftig festgesetzt wird. Gesetzlich vorgeschriebene Abfindungszahlungen werden nach dem Unternehmenswert der Biotest bemessen und unterliegen der gerichtlichen Kontrolle im Rahmen von

Spruchverfahren. Insofern ist auch zu berücksichtigen, dass eine Bewertung anhand von anderen Bewertungsmethoden im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens möglicherweise einen höheren oder niedrigeren Wert ergeben könnte.

Vor diesem Hintergrund weisen Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich darauf hin, dass Biotest-Aktionären, die ihre Biotest-Aktien bereits zum Verkauf eingereicht haben oder zum Verkauf einreichen werden, für den Fall, dass die gesetzliche Abfindungszahlung tatsächlich höher ausfällt als der Angebotspreis, kein Anspruch auf Zahlung des möglichen Differenzbetrags zwischen dem Angebotspreis und einer etwaigen gesetzlichen Abfindungszahlung zusteht, und zwar auch dann nicht, wenn eine solche Maßnahme innerhalb eines Jahres nach der Schlussmeldung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG erfolgt (vgl. § 31 Abs. 5 Satz 2 WpÜG).

V. ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR DIE BIOTEST

1. ZIELE UND ABSICHTEN IN DER ANGEBOTSUNTERLAGE

Die Bieterin beschreibt in der Angebotsunterlage ihre Absichten und die Absichten von GRIFOLS im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der Biotest. Die Absichten der Bieterin und von GRIFOLS, die nachfolgend erörtert werden, sind in der Angebotsunterlage unter Ziffer 9 näher dargestellt. Hintergründe des Angebots sind in Ziffer 8 der Angebotsunterlage und in Ziffer III.5 dieser Stellungnahme erläutert. Es wird den Biotest-Aktionären empfohlen, auch diese Abschnitte der Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen. Die nachfolgende Darstellung soll einen Überblick über die in der Angebotsunterlage dargelegten Ziele und Absichten der Bieterin und von GRIFOLS geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Anschluss nehmen Vorstand und Aufsichtsrat hierzu Stellung (siehe Ziffer V.2 dieser Stellungnahme).

1.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der Biotest

Gemäß Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterin und GRIFOLS, die künftige Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens und die künftigen Verpflichtungen der Biotest-Gruppe im Einklang mit der Strategie sowie den kommerziellen und industriellen Aktivitäten der Bieterin und von GRIFOLS zu unterstützen.

Ferner beabsichtigen die Bieterin und GRIFOLS, die Forschungs- und Entwicklungsprogramme der Biotest-Gruppe zu fördern, wobei diese Förderung im Einklang mit den Forschungs- und Entwicklungsprogrammen sowie der Produktportfoliostrategie der GRIFOLS-Gruppe als Ganzes stehen soll (siehe Ziffer 8 der Angebotsunterlage). Weiterhin beabsichtigen die Bieterin und GRIFOLS die Biotest-Gruppe in operativer Weise zu unterstützen, etwa im Bereich der Fraktionierung, der Reinigung, der Abfüllung und der Veredelung der Produkte, wobei diese Unterstützung im Einklang mit der Strategie der GRIFOLS-Gruppe als Ganzes stehen soll.

Über die vorstehenden Absichten hinaus haben die Bieterin und GRIFOLS in Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage erklärt, dass sie nicht die Absicht haben, sonstige Maßnahmen im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens oder künftige Verpflichtungen von Biotest zu ergreifen. Die Bieterin und GRIFOLS beabsichtigen jedoch, für den Fall, dass eine Umwandlung von Biotest (wie in Ziffer V.1.5(a) dieser Stellungnahme und in Ziffer 9.5.1 der Angebotsunterlage

beschrieben) angestrebt und erfolgreich umgesetzt wird, die Bedingungen zu analysieren, unter denen die zukünftigen Geschäftstätigkeiten der Biotest-Gruppe weiter integriert und mit denen der GRIFOLS-Gruppe abgestimmt werden können. Ziel der Bieterin und von GRIFOLS ist es, Biotest als ein zukunftsfähiges Unternehmen zu erhalten.

1.2 **Sitz der Biotest und Standort wesentlicher Unternehmensteile**

Gemäß Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterin und GRIFOLS, den Sitz des Unternehmens und die Standorte wesentlicher Unternehmensteile für mindestens drei Jahre ab Vollzug des Angebotes beizubehalten.

1.3 **Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen der Biotest-Gruppe**

Die Bieterin ist gemäß Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage der Ansicht, dass die Mitarbeiter der Biotest-Gruppe hoch qualifiziert sowie ein wesentlicher Bestandteil des Unternehmens, der Forschung und Entwicklung und seines Erfolgs sind und auch zukünftig ein wesentlicher Bestandteil der Gruppenstrategie für Forschung und Entwicklung, sowie der kommerziellen und industriellen Strategie der GRIFOLS-Gruppe sein werden. Die Bieterin beabsichtigt daher nicht, Änderungen für die Arbeitnehmer, deren Vertretung oder der Beschäftigungsbedingungen vorzunehmen. Die Bieterin und GRIFOLS beabsichtigen jedoch, für den Fall, dass eine Umwandlung von Biotest (wie in Ziffer V.1.5(a) dieser Stellungnahme und in Ziffer 9.5.1 der Angebotsunterlage beschrieben) angestrebt und erfolgreich umgesetzt wird, die Bedingungen zu analysieren, unter denen die zukünftigen Geschäftstätigkeiten der Biotest-Gruppe weiter integriert und mit denen der GRIFOLS-Gruppe abgestimmt werden können. Ziel der Bieterin und von GRIFOLS ist es, Biotest als ein zukunftsfähiges Unternehmen zu erhalten.

1.4 **Vorstand und Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Biotest besteht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aus mindestens sechs Mitgliedern, von denen vier Anteilseignervertreter und zwei Arbeitnehmervertreter sind. Die Bieterin und GRIFOLS beabsichtigen, im Aufsichtsrat der Biotest auch zukünftig in einer Weise vertreten zu sein, die ihre Beteiligung nach Durchführung des Angebots in angemessener Weise widerspiegelt.

Die Bieterin führt zudem in Ziffer 9.4.2 der Angebotsunterlage aus, dass sie und GRIFOLS Vertrauen in die Fähigkeiten des derzeitigen Vorstands und der weiteren Führungskräfte (sog. *Senior Management*) der Biotest haben und beabsichtigen daher nicht, Änderungen an der Struktur und Zusammensetzung des Vorstands oder des *Senior Managements* anzuregen. Die Bieterin und GRIFOLS beabsichtigen jedoch, die zuständigen Organe der Biotest dabei zu unterstützen, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger des kürzlich ausgeschiedenen Chief Financial Officer (CFO) zu finden.

1.5 **Beabsichtigte Strukturmaßnahmen**

Nach Abwicklung des Angebots und vorbehaltlich des Erreichens des erforderlichen Beteiligungsniveaus beabsichtigen die Bieterin und GRIFOLS gemäß den Ausführungen in Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage die Durchführung folgender Strukturmaßnahmen in Erwägung zu ziehen bzw. nicht in Erwägung zu ziehen (wie jeweils nachstehend dargelegt):

- (a) Die Bieterin beabsichtigt, vorbehaltlich noch durchzuführender Analysen und vorbehaltlich der Abstimmung mit der Gesellschaft, unabhängig vom Delisting die Durchführung gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen, die einen Formwechsel von Biotest in ihrer derzeitigen Rechtsform als Aktiengesellschaft in eine andere Gesellschaftsform zur Folge haben können.
- (b) Darüber hinaus beabsichtigen die Bieterin und GRIFOLS, eine Übertragung der verbleibenden Biotest-Aktien gemäß §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-out) auf die Bieterin in Erwägung zu ziehen, sofern die Bieterin mindestens 95 % des Grundkapitals von Biotest hält. In einem solchen Fall müssten die verbleibenden Biotest-Aktionäre ihre Biotest-Aktien gegen eine angemessene Barabfindung übertragen. Wenn die Bieterin ihre Rechtsform in die Rechtsform einer deutschen Aktiengesellschaft umwandeln würde und ihr mindestens 90 % des Grundkapitals von Biotest zustehen, könnte sie auch einen Squeeze-out gemäß § 62 Abs. 5 UmwG, §§ 327a ff. AktG (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out) im Wege einer Verschmelzung von Biotest auf die Bieterin durchführen. Ein solcher umwandlungsrechtlicher Squeeze-out führt ebenfalls dazu, dass die verbleibenden Biotest-Aktionäre ihre Biotest-Aktien gegen eine angemessene Barabfindung auf die Gesellschafter der Bieterin übertragen müssten.

Die Durchführung eines der vorstehend beschriebenen Squeeze-out-Verfahren würde automatisch zur Beendigung der Börsennotierung der Biotest-Aktien führen, wenn das Delisting nicht schon zuvor im Wege eines Widerrufs der Börsenzulassung erfolgt ist (wie in Ziffer III.5.4 dieser Stellungnahme und in Ziffer 8.4 der Angebotsunterlage beschrieben). Außerdem kann die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung im Rahmen einer Squeeze-out-Maßnahme in einem Spruchverfahren gerichtlich überprüft werden.

- (c) Die Bieterin und GRIFOLS haben nicht die Absicht, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Gemäß Ziffer 9.5.3 der Angebotsunterlage ist ein solcher Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag für die Bieterin weder zur Finanzierung des Angebots noch zur Realisierung der ökonomischen und strategischen Zielsetzungen erforderlich.

1.6 **Absichten der Bieterin in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und von GRIFOLS**

Die Bieterin führt in Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage aus, dass sie und GRIFOLS, abgesehen von den in Ziffer 14 der Angebotsunterlage genannten Auswirkungen auf die Vermögens-, Verschuldens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin – soweit von dem Angebot betroffen – keine Absichten in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit, den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der Bieterin oder von GRIFOLS und/oder – soweit vorhanden – die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen oder die Beschäftigungsbedingungen der GRIFOLS-Gruppe hat. Die Bieterin und GRIFOLS beabsichtigen jedoch, für den Fall, dass eine Umwandlung von Biotest (wie in Ziffer V.1.5(a) dieser Stellungnahme und in Ziffer 9.5.1 der Angebotsunterlage beschrieben) angestrebt und erfolgreich umgesetzt wird, die Bedingungen zu analysieren, unter denen die zukünftigen Geschäftstätigkeiten der Biotest-Gruppe weiter integriert und mit denen der GRIFOLS-Gruppe abgestimmt werden können. Ziel der Bieterin und von GRIFOLS ist es, Biotest als ein zukunftsfähiges Unternehmen zu erhalten.

2. **BEWERTUNG DER ZIELE DER BIETERIN UND DER VORAUSSICHTLICHEN FOLGEN**

Vorstand und Aufsichtsrat sind jeweils zu der Einschätzung gelangt, dass die im Angebot bekundeten Absichten und ihre möglichen Folgen für die Zukunft der Gesellschaft und ihre Geschäftstätigkeit vorteilhaft sind, weshalb sie diese unterstützen. Auch werden der Vorstand und der Aufsichtsrat nach Maßgabe der Delisting-Vereinbarung auf die Umsetzung des Delistings hinwirken.

2.1 **Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der Biotest**

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Absicht der Bieterin und von GRIFOLS, die künftige Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens und die künftigen Verpflichtungen der Biotest-Gruppe im Einklang mit der Strategie sowie den kommerziellen und industriellen Aktivitäten der Bieterin und von GRIFOLS zu unterstützen.

Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat sind die Aktivitäten der Biotest im Bereich Forschung und Entwicklung von zentraler Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und den langfristigen unternehmerischen Erfolg der Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund erachten Vorstand und Aufsichtsrat die Absicht der Bieterin und von GRIFOLS als begrüßenswert, die Forschungs- und Entwicklungsprogramme der Biotest-Gruppe im Einklang mit den Forschungs- und Entwicklungsprogrammen sowie der Produktportfoliostrategie der GRIFOLS-Gruppe als Ganzes zu fördern (siehe Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage). Weiterhin begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin und GRIFOLS beabsichtigen, die Biotest-Gruppe in operativer Weise im Einklang mit der Strategie der GRIFOLS-Gruppe als Ganzes zu unterstützen, etwa im Bereich der Fraktionierung, der Reinigung, der Abfüllung und der Veredelung der Produkte.

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass die Bieterin und GRIFOLS planen, für den Fall, dass eine Umwandlung von Biotest angestrebt und erfolgreich umgesetzt wird, die Bedingungen zu analysieren, unter denen die zukünftigen Geschäftstätigkeiten der Biotest-Gruppe weiter integriert und mit denen der GRIFOLS-Gruppe abgestimmt werden können. Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass mit einer Umwandlung ein Formwechsel gemeint ist. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin und GRIFOLS das Ziel haben, Biotest als ein zukunftsfähiges Unternehmen zu erhalten.

2.2 **Sitz der Biotest und Standort wesentlicher Unternehmensteile**

Positiv bewerten Vorstand und Aufsichtsrat ebenfalls, dass die Bieterin und GRIFOLS beabsichtigen, den Satzungs- und Verwaltungssitz der Gesellschaft und die Standorte wesentlicher Unternehmensteile für mindestens drei Jahre ab Vollzug des Angebotes beizubehalten.

2.3 **Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen der Biotest-Gruppe**

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften hat die Durchführung des Angebots keine direkten Auswirkungen auf die Mitarbeiter der Biotest-Gruppe, ihre Beschäftigungsbedingungen und ihre bestehenden Rechte und Zusagen. Die derzeitigen Arbeitsverhältnisse bestehen jeweils mit der entsprechenden Gesellschaft der Biotest-Gruppe fort, ohne dass durch die erfolgreiche Durchführung des Angebots ein Betriebsübergang ausgelöst würde. Vorstand und Aufsichtsrat bewerten dies positiv.

Die Bieterin bringt in der Angebotsunterlage zum Ausdruck, dass sie die Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat teilt – die Mitarbeiter der Biotest-Gruppe sind hoch qualifiziert und damit ein wesentlicher Bestandteil des Unternehmens und seines Erfolgs. Auch werden sie zukünftig ein wesentlicher Bestandteil der Gruppenstrategie für Forschung und Entwicklung sowie der kommerziellen und industriellen Strategie der GRIFOLS-Gruppe sein. Vor diesem Hintergrund begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin keine Absichten hat, Änderungen für die Arbeitnehmer der Biotest-Gruppe und deren Vertretungen oder wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen vorzunehmen. Darüber hinaus nehmen Vorstand und Aufsichtsrat zur Kenntnis, dass die Bieterin und GRIFOLS planen, für den Fall, dass eine Umwandlung von Biotest angestrebt und erfolgreich umgesetzt wird, die Bedingungen zu analysieren, unter denen die zukünftigen Geschäftstätigkeiten der Biotest-Gruppe weiter integriert und mit denen der GRIFOLS-Gruppe abgestimmt werden können. Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass mit einer Umwandlung ein Formwechsel gemeint ist. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin und GRIFOLS das Ziel haben, Biotest als ein zukunftsfähiges Unternehmen zu erhalten.

2.4 **Vorstand und Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es positiv, dass die Bieterin Vertrauen in die Fähigkeiten des Vorstandsvorsitzenden und der weiteren Führungskräfte hat und daher nicht beabsichtigt, Änderungen an der Struktur und Zusammensetzung des Vorstands oder des *Senior Managements* anzuregen. Vorstand und Aufsichtsrat erachten es als sinnvoll, dass die gegenwärtige Organisationsstruktur aufrechterhalten werden soll.

Darüber hinaus nehmen Vorstand und Aufsichtsrat zur Kenntnis, dass die Bieterin und GRIFOLS beabsichtigen, die zuständigen Organe der Biotest dabei zu unterstützen, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger des kürzlich ausgeschiedenen Chief Financial Officers (CFO) zu finden.

Vorstand und Aufsichtsrat erkennen die Absicht der Bieterin an, nach Durchführung des Angebots auch künftig in angemessener Weise im Aufsichtsrat der Biotest repräsentiert zu sein.

2.5 **Mögliche Strukturmaßnahmen**

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass die Bieterin und GRIFOLS unabhängig von einem Delisting erwägen, in Abstimmung mit der Gesellschaft gesellschaftsrechtliche Maßnahmen in Bezug auf Biotest durchzuführen, die einen Formwechsel von Biotest in ihrer derzeitigen Rechtsform als Aktiengesellschaft in eine andere Gesellschaftsform zur Folge haben können. Die Bewertung eines etwaigen Formwechsels ist aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat derzeit nicht möglich. Die Bewertung ist abhängig davon, welche Gesellschaftsform gewählt werden sollte. Unabhängig hiervon handelt es sich bei einem Formwechsel um eine nicht unübliche Maßnahme zur Vereinfachung der Konzernstruktur nach einem Delisting. Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass ein Formwechsel nur mit Zustimmung der Gesellschaft erfolgen wird.

Die Bewertung eines Squeeze-outs ist aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat derzeit nicht möglich. Hinsichtlich der Stammaktien hat die GRIFOLS mit Antrag vom 28. März 2022 ein übernahmerechtliches Squeeze-out-Verfahren gemäß §§ 39a ff. WpÜG betreffend der verbleibenden, nicht von ihr unmittelbar oder mittelbar über die Bieterin

gehaltenen Stammaktien eingeleitet. In dieser Sache ist nach den Ausführungen der Bieterin in Ziffer 1.8 der Angebotsunterlage ein Verfahren vor dem Bundesgerichtshof anhängig. Der Ausgang des Verfahrens lässt sich für Vorstand und Aufsichtsrat nicht prognostizieren. Hinsichtlich der Vorzugaktien ist maßgeblich, ob die Bieterin nach Abschluss des Angebots die jeweils für einen aktien- bzw. übernahmerechtlichen Squeeze-out erforderliche Beteiligungsschwelle erreicht. Unabhängig hiervon handelt es sich bei einem Squeeze-out um eine übliche Strukturmaßnahme, sofern die hierfür erforderlichen Beteiligungsschwellen überschritten werden.

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass die Bieterin und GRIFOLS keine Absicht haben, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags gemäß §§ 291 ff. AktG mit der Biotest als beherrschtem Unternehmen abzuschließen. Auch nehmen Vorstand und Aufsichtsrat zur Kenntnis, dass ein solcher Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag für die Bieterin weder zur Finanzierung des Angebots noch zur Realisierung der ökonomischen und strategischen Zielsetzungen erforderlich ist.

2.6 **Finanzielle Folgen für die Biotest**

(a) Finanzierung der Biotest

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Gesellschaft auch nach einem Delisting in der Lage sein wird, die erforderlichen Mittel für die Finanzierung der Biotest-Gruppe aufzubringen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sich die Gesellschaft in den vergangenen Jahren nicht über den Kapitalmarkt finanziert hat. Auch haben GRIFOLS und Biotest im Rahmen der Delisting-Vereinbarung vereinbart, die zukünftige (Re-)Finanzierungsstrategie der Gesellschaft nach Treu und Glauben und kooperativ zu erörtern. GRIFOLS beabsichtigt, die Gesellschaft auf jede wirtschaftlich vertretbare Weise zu unterstützen, um eine erforderliche oder angemessene Finanzierung zu attraktiven Konditionen sicherzustellen.

Die Bieterin hat nach den Angaben in Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf Zahlung des Angebotspreises nach den Bestimmungen des Angebots zur Verfügung stehen. Hieran haben Vorstand und Aufsichtsrat keinen Anlass zu zweifeln.

(b) Steuerliche Auswirkungen

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass der Vollzug des Angebots die steuerliche Situation der Gesellschaft und der Biotest-Gruppe nachteilig beeinflussen könnte.

Bei der Gesellschaft bestanden zum 31. Dezember 2024 Verlustvorträge für körperschaftsteuerliche Zwecke in Höhe von EUR 49,7 Mio. und für gewerbsteuerliche Zwecke in Höhe von EUR 25,1 Mio. Des Weiteren bestand zum 31. Dezember 2024 ein Zinsvortrag in Höhe von EUR 11,8 Mio. Es besteht ein geringes Risiko, dass diese Verlust- und Zinsvorträge sowie potentiell im laufenden Jahr entstandene Verlust- und Zinsvorträge nach erfolgreicher Durchführung des Angebots vollständig untergehen und nicht mehr genutzt werden können.

In Ziffer 9.5.3 der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, dass sie und GRIFOLS nicht beabsichtigen, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag in Bezug auf

die Biotest abzuschließen. Sollte es dennoch dazu kommen, so kann dies dazu führen, dass die beteiligten deutschen Gesellschaften als Organschaft besteuert werden.

(c) Dividendenpolitik der Biotest

Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass in Zukunft, wenn die Gesellschaft einen entsprechenden Bilanzgewinn ausweisen kann, die Hauptversammlung über einen Gewinnverwendungsbeschluss, der eine Dividende an die Aktionäre der Biotest vorsieht, beschließen wird. Vorstand und Aufsichtsrat weisen jedoch darauf hin, dass die künftige Höhe möglicher Dividendenzahlungen nicht vorhersehbar ist.

VI. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE BIOTEST-AKTIONÄRE

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, den Biotest-Aktionären die notwendigen Informationen für eine Beurteilung der Folgen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zur Verfügung zu stellen. Die folgenden Angaben enthalten einige Aspekte, die der Vorstand und der Aufsichtsrat für die Entscheidung der Biotest-Aktionäre über die Annahme des Angebots für relevant halten. Allerdings kann eine solche Auflistung nicht abschließend sein, weil individuelle Besonderheiten nicht berücksichtigt werden können. Biotest-Aktionäre müssen eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und in welchem Umfang sie das Angebot annehmen. Die folgenden Punkte können nur eine Leitlinie sein. Jeder Biotest-Aktionär sollte bei der Entscheidung seine persönlichen Umstände ausreichend berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen, dass jeder einzelne Biotest-Aktionär, wenn und soweit nötig, sachverständigen Rat einholen sollte.

1. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN BEI ANNAHME DES ANGEBOTS

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen sollten alle Biotest-Aktionäre, welche das Angebot anzunehmen beabsichtigen, unter anderem die nachfolgenden Punkte beachten:

- Biotest-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, verlieren bei Vollzug des Angebots mit der Übertragung der Biotest-Aktien auf die Bieterin ihre darauf beruhenden Mitgliedschafts- und Vermögensrechte sowie ihre Stellung als Aktionäre der Biotest und erhalten als Gegenleistung den Angebotspreis.
- Biotest-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden nicht länger direkt von einer etwaigen positiven Entwicklung des Wertes der Biotest-Aktien oder einer etwaigen positiven Geschäftsentwicklung der Biotest-Gruppe profitieren. Andererseits tragen Biotest-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, auch nicht mehr die Risiken, die aus einer negativen Geschäftsentwicklung der Biotest-Gruppe resultieren können.
- Biotest-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, sind an ihre Annahmeerklärung gebunden und ihnen stehen nur bestimmte, in der Angebotsunterlage niedergelegte Rücktrittsrechte zu.
- Ausweislich der Angebotsunterlage ist nicht vorgesehen, dass die Bieterin einen Antrag auf Einbeziehung der Zum Verkauf Eingereichten Biotest-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse stellt. Biotest-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, werden deshalb nicht mehr zum Handel mit ihren Zum Verkauf Eingereichten

Stammaktien bzw. Zum Verkauf Eingereichten Vorzugsaktien an der Börse in der Lage sein, sobald die Zum Verkauf Eingereichten Stammaktien in die ISIN DE000A40ZUA6 bzw. Zum Verkauf Eingereichten Vorzugsaktien in die ISIN DE000A40ZUB4 gebucht wurden.

- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochtergesellschaften innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der Ergebnisse nach Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG) außerhalb der Börse Biotest-Aktien und wird hierfür wertmäßig ein höherer als der im Angebot genannte Angebotspreis gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin verpflichtet, den Biotest-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des Unterschiedsbetrags zu zahlen.
- Nach Abschluss des Angebots und dem Ablauf der Ein-Jahres-Frist im Sinne von § 31 Abs. 5 WpÜG ist es der Bieterin möglich, außerbörslich zusätzliche Biotest-Aktien zu einem höheren Preis zu erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen Biotest-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.
- Biotest-Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen an keinen Abfindungszahlungen teil, die kraft Gesetzes (oder aufgrund der Auslegung der Gesetze infolge ständiger Rechtsprechung) im Falle bestimmter, nach dem Vollzug des Angebots umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen sind (z.B. bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags, Squeeze-out oder Umwandlungen). Diese Abfindungszahlungen werden nach dem Unternehmenswert der Biotest-Gruppe bemessen und unterliegen der gerichtlichen Kontrolle im Rahmen von Spruchverfahren. Solche Abfindungszahlungen können höher oder niedriger als die angebotene Gegenleistung sein.

2. **MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN BEI NICHTANNAHME DES ANGEBOTS**

Biotest-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre Biotest-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben weiterhin Biotest-Aktionäre, sollten aber unter anderem die Hinweise der Bieterin unter Ziffer 15 der Angebotsunterlage sowie Folgendes beachten:

- Biotest-Aktionäre, die sich entscheiden, das Angebot nicht anzunehmen, werden das Risiko der künftigen Geschäftsentwicklung der Biotest und damit auch der künftigen Entwicklung des Werts der Biotest-Aktien tragen.
- Nach dem Delisting endet der Handel mit Biotest-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse. Das Delisting wird insbesondere folgende Auswirkungen auf die Biotest-Aktionäre und die Biotest-Aktien haben:
 - Da die Biotest-Aktien nicht zum Handel im regulierten Markt einer anderen Wertpapierbörse in Deutschland oder der Europäischen Union und/oder im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind und die Gesellschaft sich in der Delisting-Vereinbarung unter anderem dazu verpflichtet hat, es zu unterlassen, eine Zulassung der Biotest-Aktien zum Handel im regulierten Markt einer Wertpapierbörse zu beantragen, werden Biotest-Aktionäre nicht mehr in der Lage sein, ihre Biotest-Aktien im regulierten Markt einer Wertpapierbörse zu handeln.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies zu Kursverlusten sowie zu einer eingeschränkten Handelbarkeit der Biotest-Aktien führen wird.

- Mit dem Delisting endet zugleich der Handel der Biotest-Aktien im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA).
 - Während die Biotest-Aktien auf bestimmten organisierten Handelsplattformen weiter gehandelt werden könnten, werden die Handelsvolumina in Biotest-Aktien wahrscheinlich deutlich abnehmen. Dies würde die Handelbarkeit der Biotest-Aktien einschränken.
 - Nach einem Delisting kann die Gesellschaft beschließen, keine Ergebnisbekanntmachungen mehr zu veröffentlichen und keine entsprechenden Konferenz-Telefonate mit der Presse mehr durchzuführen. Die Berichterstattung würde sich dann auf die jährliche Berichterstattung für Aktionäre von deutschen Aktiengesellschaften vor der Hauptversammlung beschränken.
 - Nach dem Delisting wird der Deutsche Corporate-Governance-Kodex nicht mehr auf Biotest anwendbar sein. Entsprechend wird Biotest nicht mehr verpflichtet sein, die Anwendung der Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate-Governance-Kodex in Betracht zu ziehen oder eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abzugeben.
 - Nach Vollzug des Delistings werden bestimmte rechtliche Vorschriften, insbesondere einige Transparenz- und Berichtspflichten, keine Anwendungen mehr auf die Gesellschaft, die Biotest-Aktionäre und die Biotest-Aktien finden. Unter anderem finden die Vorschriften zur Veröffentlichung und Einreichung von Finanzberichten einschließlich der Pflicht zur Aufstellung, Veröffentlichung und Einreichung von Jahres- und Halbjahresfinanzberichten gemäß §§ 114 ff. WpHG sowie die Vorschriften bezüglich der Überwachung von Unternehmensabschlüssen gemäß §§ 106 ff. WpHG nach Vollzug des Delistings keine Anwendung mehr. Darüber hinaus werden nach Vollzug des Delistings und zum Teil zusätzlich mit der beabsichtigten Beendigung des Handels im Freiverkehr an den Börsen, an denen Biotest den Handel im Freiverkehr herbeigeführt hatte, für den Handel mit Biotest-Aktien zahlreiche Transparenz- und Handelsvorschriften entfallen, insbesondere §§ 33 ff. und 48 ff. WpHG, Artikel 17 (Ad-hoc-Publizität), Artikel 18 (Insiderlisten) und Artikel 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) sowie bestimmte Paragraphen der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse, des Aktiengesetzes und des Handelsgesetzbuches. Dies wird zu einem deutlich geringeren Schutzniveau für Biotest-Aktionäre führen.
- Der gegenwärtige Börsenkurs der Biotest-Aktie reflektiert den Umstand, dass die Bieterin am 31. März 2025 ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots zum Erwerb sämtlicher Aktien von Biotest gemäß § 10 WpÜG veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob der Börsenkurs der Biotest-Aktien nach Vollzug des Angebots auf seinem derzeitigen Niveau bleiben, dieses übersteigen oder unter dieses fallen wird.
 - Die erfolgreiche Durchführung des Angebots wird zu einer weiteren Verringerung des Streubesitzes der Biotest-Aktien führen. Es ist weiter möglich, dass das Angebot von und die Nachfrage nach Biotest-Aktien nach Abwicklung des Angebots geringer als

heute sind, was die Liquidität der Biotest-Aktien beeinträchtigen und zu Kursverlusten führen könnte. Es ist möglich, dass Kauf- und Verkauforders im Hinblick auf Biotest-Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der Biotest-Aktien dazu führen, dass es in Zukunft bei der Biotest-Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt.

- Die Bieterin verfügt zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots bereits über die qualifizierte Stimmrechtsmehrheit in der Hauptversammlung, die erforderlich ist, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen in der Hauptversammlung von Biotest durchsetzen zu können. Dazu gehören z. B. Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner, Entlastung bzw. Verweigerung der Entlastung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, Ausschüttung von Dividenden, Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und, wenn die gesetzlichen und satzungsmäßigen Mehrheitserfordernisse erfüllt sind, auch der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie Umwandlungen (Änderung der Rechtsform, Spaltung, Verschmelzung) und die Auflösung der Gesellschaft. Die Bieterin könnte ferner den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags oder anderer Unternehmensverträge gemäß den §§ 291 ff. AktG mit Biotest als beherrschtem Unternehmen veranlassen, allerdings beabsichtigt die Bieterin nicht, darauf hinzuwirken, einen solchen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag in Bezug auf Biotest abzuschließen (siehe Ziffer 9.5.3 der Angebotsunterlage).

Nur bei einigen der vorgenannten Maßnahmen bestünde eine Pflicht der Bieterin, den Minderheitsaktionären auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung von Biotest ein Angebot zum Erwerb ihrer Biotest-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen sonstigen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung von Biotest über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müsste, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen.

- Soweit Biotest-Aktionäre erwägen, Biotest-Aktien außerbörslich innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der Mitteilung des Ergebnisses gemäß § 23 Abs. 1 Sa. 1 Nr. 2 WpÜG an die Bieterin, an die mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren jeweilige Tochterunternehmen zu veräußern, ist Folgendes zu berücksichtigen: Aufgrund des vorangegangenen Angebots bestehen sogenannte Nachbesserungsverpflichtungen der Bieterin nach § 31 Abs. 5 WpÜG für den Fall, dass bei solchen außerbörslichen Transaktionen eine über den Angebotspreis hinausgehende Gegenleistung gewährt oder vereinbart wird. Diese Nachbesserungspflichten gelten bis zum Ablauf von einem Jahr nach Veröffentlichung der Mitteilung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG und bestehen gegenüber allen Biotest-Aktionären, die das Angebot angenommen haben. Das Bestehen und der Umfang der möglichen Nachbesserungspflichten können einen negativen Einfluss auf die Bereitschaft der Bieterin sowie der mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren jeweilige Tochterunternehmen haben, außerbörslich Biotest-Aktien zu einem Preis oberhalb des Angebotspreises zu erwerben.
- Gehören der Bieterin nach dem Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 90 % des Grundkapitals von Biotest, könnte die Bieterin den

Ausschluss der außenstehenden Biotest-Aktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 UmwG in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG verlangen (sog. umwandlungsrechtlicher Squeeze-out). Für die Bestimmung der Höhe der Barabfindung wären die Verhältnisse zum Zeitpunkt der entsprechenden Beschlussfassung der Hauptversammlung von Biotest maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem jeweiligen Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein. Zum laufenden Squeeze-out-Verfahren im Hinblick auf die Stammaktien wird auf Ziffer II.2.5(b) dieser Stellungnahme sowie auf die Ziffern 1.8 und 6.5.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

- Gehören der Bieterin nach dem Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals von Biotest, könnte die Bieterin von den außenstehenden Biotest-Aktionären die Übertragung der von ihnen gehaltenen Biotest-Aktien auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG verlangen (sog. aktienrechtlicher Squeeze-out). Für die Bestimmung der Höhe der Barabfindung wären die Verhältnisse zum Zeitpunkt der entsprechenden Beschlussfassung der Hauptversammlung von Biotest maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem jeweiligen Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch niedriger oder höher sein.

VII. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN

Ausweislich Ziffer 11 der Angebotsunterlage hat die BaFin die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 6. Mai 2025 gestattet. Nach Angaben der Bieterin sind im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine weiteren behördlichen Genehmigungen, Ermächtigungen oder Verfahren notwendig.

VIII. INTERESSENLAGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

1. BESONDERE INTERESSENLAGEN VON VORSTANDSMITGLIEDERN

Der Vorstand von Biotest besteht aus Herrn Peter Janssen (Vorstandsvorsitzender) als alleinigem Vorstandsmitglied. Ausweislich Ziffer 9.4.2 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin nicht, Änderungen an der Struktur und Zusammensetzung des Vorstands anzuregen. Die Bieterin und GRIFOLS haben jedoch bekundet, dass sie die zuständigen Organe der Gesellschaft dabei unterstützen werden, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger des kürzlich ausgeschiedenen Chief Financial Officers (CFO) zu finden.

Herr Peter Janssen hält 600 Vorzugsaktien und wird das Angebot für alle von ihm gehaltenen Vorzugsaktien annehmen.

Der Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft hat den Inhalt dieser Stellungnahme am 14. Mai 2025 mit der Maßgabe beschlossen, dass die ihm vorgelegte Entwurfsfassung der PWC Fairness Opinion vom 7. Mai 2025 bis zum 19. Mai 2025 (einschließlich) mit identischen Inhalt ausgestellt wird (siehe Ziffer IV. 3.2 zur Fairness Opinion).

2. **BESONDERE INTERESSENLAGEN VON AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN**

Nach der Satzung der Gesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern. Die gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrats sind Herr Dr. Bernhard Ehmer (Vorsitzender), Herr Raimon Grifols Roura (stellvertretender Vorsitzender), Herr David Bell, Herr Prof. Dr. Gernot Hebestreit, Herr Jürgen Heilmann* und Herr Dirk Schuck* (*verweist auf Arbeitnehmervertreter).

Die Mitglieder des Aufsichtsrats halten keine Biotest-Aktien.

Die Bieterin beabsichtigt ausweislich Ziffer 9.4.1 der Angebotsunterlage, künftig im Aufsichtsrat von Biotest in einer Weise vertreten zu sein, die ihre Beteiligung nach Durchführung des Angebots in angemessener Weise widerspiegelt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat den Inhalt dieser Stellungnahme, insbesondere die Empfehlung in Ziffer X., am 14. Mai 2025 – nach Vorabdiskussionen und Beratungen – einstimmig, das heißt mit sechs Ja-Stimmen, keinen Nein-Stimmen und keinen Enthaltungen, mit der Maßgabe beschlossen, dass die dem Aufsichtsrat im Rahmen der Beratungen vorgelegte Entwurfsfassung der PWC Fairness Opinion vom 7. Mai 2025 bis zum 19. Mai 2025 (einschließlich) mit identischen Inhalt ausgestellt wird (siehe Ziffer IV. 3.2 zur Fairness Opinion).

Das Aufsichtsratsmitglied Herr Raimon Grifols Roura ist Stellvertretender Vorsitzender des Board of Directors von GRIFOLS. Hieraus folgt kein unmittelbarer Interessenkonflikt von Herrn Raimon Grifols Roura im Zusammenhang mit dem Angebot.

Das Aufsichtsratsmitglied Herr David Bell ist Chief Corporate Affairs & Legal Officer von GRIFOLS und Mitglied des Management Teams von GRIFOLS. Hieraus folgt kein unmittelbarer Interessenkonflikt von Herrn David Bell im Zusammenhang mit dem Angebot.

3. **VEREINBARUNGEN MIT VORSTANDS- ODER AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN**

Weder die Bieterin noch gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen oder ihre Tochtergesellschaften haben Vereinbarungen, auch nicht mittelbar, mit dem Vorstandsvorsitzenden oder dem Aufsichtsrat getroffen, und dem Vorstandsvorsitzenden auch keine Verlängerung seines Dienstvertrags in Aussicht gestellt.

Die Bieterin hat in Ziffer 9.4.2 der Angebotsunterlage bekundet, dass sie keine Absicht hat, Änderungen an der Struktur und Zusammensetzung des Vorstands anzuregen. Die Bieterin und GRIFOLS haben jedoch bekundet, dass sie die zuständigen Organe der Gesellschaft dabei unterstützen werden, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger des kürzlich ausgeschiedenen Chief Financial Officers (CFO) zu finden.

4. **KEINE GELDWERTEN ODER SONSTIGEN VORTEILE IN ZUSAMMENHANG MIT DEM ANGEBOT**

Es wurden weder dem Vorstandsvorsitzenden noch einem Mitglied des Aufsichtsrats der Biotest von der Bieterin oder von den mit ihr gemeinsam handelnden Personen i.S.d. § 2 Abs. 5 WpÜG Geldleistungen oder geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot gewährt, noch sind solche dem Vorstandsvorsitzenden oder einem Mitglied des Aufsichtsrats konkret in Aussicht gestellt worden.

IX. ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN

Herr Peter Janssen hält 600 Vorzugsaktien und wird das Angebot für alle von ihm gehaltenen Vorzugsaktien annehmen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats halten keine Biotest-Aktien.

X. EMPFEHLUNG

Unter Berücksichtigung der Informationen in dieser Stellungnahme, der Gesamtumstände des Angebots sowie der Ziele und Absichten der Bieterin sind Vorstand und Aufsichtsrat – unabhängig voneinander – der Ansicht, dass die von der Bieterin angebotene Gegenleistung fair und angemessen i.S.d. § 31 Abs. 1 WpÜG ist und die Durchführung des Angebots im Interesse der Biotest und ihrer Aktionäre liegt. Dabei haben sie zur Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises unter anderem auch eine Fairness Opinion herangezogen.

Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen das Angebot und sind der Auffassung, dass das Delisting im Interesse der Gesellschaft und der sonstigen Stakeholder liegt. Durch den Widerruf der Börsenzulassung der Gesellschaft können deutliche Einsparungen von Kosten im Zusammenhang mit der Börsenzulassung, geringere Ausgaben durch weniger regulatorische Vorgaben und frei werdende Managementkapazitäten erreicht werden, was für die Gesellschaft als positiv bewertet wird. Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen in dieser Stellungnahme unterstützen Vorstand und Aufsichtsrat das Delisting-Erwerbsangebot der Bieterin und empfehlen allen Biotest-Aktionären, das Angebot anzunehmen.

Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots sollte jeder Biotest-Aktionär unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzungen über die künftige Entwicklung des Werts und des Börsenpreises der Biotest-Aktien selbst treffen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen jedem einzelnen Biotest-Aktionär, individuelle steuerliche und rechtliche Beratung einzuholen, soweit dies zur Entscheidung im Hinblick auf die Annahme des Angebots notwendig oder hilfreich ist.

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften treffen Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Angebots im Nachhinein zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen Biotest-Aktionär führen sollte.

Dreieich, 19. Mai 2025

Biotest Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

ANLAGE I.3.: Stellungnahme des Betriebsrats vom 15. Mai 2025

Stellungnahme des Betriebsrats
der Biotest Aktiengesellschaft, Dreieich
Landsteinerstraße 5 · 63303 Dreieich · Deutschland

gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG i. V. m. § 39 Abs. 3 BörsG
zum öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot der
Grifols Biotest Holding GmbH, Frankfurt am Main
("Bieterin")

gerichtet an die Aktionärinnen und Aktionäre der Biotest AG

Dreieich, 15.05.2025

Vorbemerkung

Am 7. Mai 2025 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Veröffentlichung der Angebotsunterlage der Bieterin genehmigt. Darin unterbreitet die Bieterin ein Delisting-Erwerbsangebot (§ 39 BörsG) zum Erwerb aller noch nicht von ihr gehaltenen Stamm- und Vorzugsaktien der Biotest AG zu einem Preis von 43 € je Stammaktie und 30 € je Vorzugsaktie. Gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG kann der Betriebsrat dem Vorstand hierzu eine Stellungnahme übermitteln, die dessen eigener Stellungnahme beizufügen ist.

1 · Entscheidung der Aktionärinnen und Aktionäre

Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Delisting-Erwerbsangebots obliegt allein den Aktionärinnen und Aktionären. Der Betriebsrat respektiert dieses Recht. Gleichwohl ist es unsere Pflicht, mögliche Folgen für die Beschäftigten transparent zu machen und die Interessen der Belegschaft deutlich zu vertreten.

2 · Mögliche Auswirkungen des Delistings auf Beschäftigte und Arbeitsbedingungen

Die Angebotsunterlage stellt klar, dass die Bieterin keine wesentlichen Änderungen der Beschäftigungsbedingungen oder der Mitbestimmungsstrukturen beabsichtigt. Auch der Vorstand der Biotest AG betont, dass bestehende Arbeitsverträge, Tarifbindungen und Betriebsvereinbarungen unberührt bleiben.

Der Betriebsrat begrüßt dieses Bekenntnis, weist jedoch auf folgende potenzielle Risiken hin, die sich mittel- bis langfristig aus dem Rückzug von der Börse ergeben können:

- Transparenzverlust gegenüber Kapitalmarkt und Öffentlichkeit, der strategische Entscheidungen weniger sichtbar macht.
- Finanzierungs- und Investitionsspielräume, die künftig ausschließlich von der Konzernmutter abhängen.
- Unternehmensrechtliche Strukturmaßnahmen (Verschmelzungen, Ausgliederungen, Standortverlagerungen), die ohne Börsenpräsenz leichter umzusetzen sind.

3 · Erwartungen des Betriebsrats

1. Standortsicherung Dreieich

- Verbleib von Produktion, Forschung & Entwicklung sowie zentralen Verwaltungs- und Servicefunktionen.
- Kontinuierliche Modernisierung der Anlagen und nachhaltige Investitionen in neue Technologien und Produkte.

2. Beschäftigungsgarantie & Qualifizierung

- Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen für mindestens fünf Jahre ab Vollzug des Delistings.

- Ausbau von Aus- und Weiterbildung.
- 3. Tarifbindung & Arbeitsbedingungen
 - Fortgeltung der Flächentarifverträge der chemischen Industrie.
- 4. Mitbestimmung & Beteiligung
 - Wahrung der paritätischen Mitbestimmung im Aufsichtsrat.
 - Frühzeitige Information und Einbindung des Betriebsrats gemäß BetrVG, insbesondere bei allen strukturellen Maßnahmen gemäß §§ 111, 112 BetrVG.
- 5. Standortattraktivität
 - Stärkung der Arbeitgeberattraktivität durch flexible Arbeitsmodelle, Diversity-Programme und betriebliche Gesundheitsförderung.
- 6. Transparente Kommunikation
 - Gute, transparente und vollumfängliche Kommunikation, sowohl mit dem Betriebsrat als auch der gesamten Belegschaft.

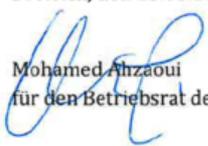
4 · Angebot zur konstruktiven Zusammenarbeit

Der Betriebsrat der Biotest AG strebt eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Kooperation mit der Bieterin an. Wir sind überzeugt, dass stabile und attraktive Arbeitsplätze die Grundlage für langfristigen wirtschaftlichen Erfolg darstellen. Daher erwarten wir von der Bieterin nach möglichem Vollzug des Delistings die Aufnahme von Gesprächen über eine langfristige, verbindliche Standort- und Beschäftigungssicherung.

5 · Schlussbemerkung

Der Betriebsrat wird die weitere Entwicklung des Delisting-Prozesses kritisch, aber konstruktiv begleiten und die Belegschaft fortlaufend informieren. Wir fordern Vorstand und Bieterin auf, durch rechtsverbindliche Zusagen die Grundlage für eine sichere Zukunft der Biotest-Belegschaft zu schaffen.

Dreieich, den 15.05.2025


 Mohamed Anzaoui
 für den Betriebsrat der Biotest AG

ANLAGE II.1.6: Mit der Biotest gemeinsam handelnde Personen

Unternehmen	Sitz	Kapitalanteil
Biotest (Schweiz) AG	Rapperswil, Schweiz	100 % durch Biotest AG
Biotest Austria GmbH	Wien, Österreich	100 % durch Biotest AG
Biotest Grundstücksverwaltungs GmbH	Dreieich, Deutschland	100 % durch Biotest Pharma GmbH
Biotest Hellas MEPE	Athen, Griechenland	100 % durch Biotest AG
Biotest Hungaria Kft.	Budapest, Ungarn	100 % durch Biotest AG
Biotest Lux S.à.r.l.	Rapperswil, Schweiz	100 % durch Biotest AG
Biotest Pharma GmbH	Dreieich, Deutschland	100 % durch Biotest AG
Biotest Pharmaceuticals İLAÇ Pazarlama Anonim Sirketi	Istanbul, Türkei	100 % durch Biotest AG
Biotest-Vorsorge-Trust e.V.¹	Dreieich, Deutschland	-
Cara Plasma s.r.o.	Prag, Tschechische Republik	100 % durch Plasma Service Europe GmbH
Cara Plasma SK s.r.o.	Bratislava, Slowakei	85% durch Plasma Service Europe GmbH und 15% durch Cara Plasma s.r.o.
Plasma Service Europe GmbH	Dreieich, Deutschland	100 % durch Biotest Pharma GmbH
Plazmaszolgálat Kft.	Budapest, Ungarn	100 % durch Plasma Service Europe GmbH

¹ Verpflichtung zur Angabe aufgrund eines Pensionsplans, obwohl keine Beteiligung an der Gesellschaft besteht.

ANLAGE IV.3.2: Fairness Opinion der PWC vom 19. Mai 2025



PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main

Vertraulich/persönlich
Herrn Peter Janssen
(Vorsitzender des Vorstands)
Herrn Dr. Bernhard Ehmer
(Aufsichtsratsvorsitzender)
Landsteinerstraße 5
63303 Dreieich

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Postanschrift:
60060 Frankfurt am Main
www.pwc.de
Tel.: +49 175 1826751
a.menze@pwc.com

19. Mai 2025

Fairness Opinion nach IDW S 8 Opinion Letter

Sehr geehrter Herr Janssen,
Sehr geehrter Herr Dr. Ehmer,

im Zusammenhang mit dem am 6. Mai 2025 veröffentlichten Delisting-Erwerbsangebot nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG (im Folgenden auch das „Angebot“ genannt) der Grifols Biotest Holdings GmbH, Frankfurt am Main („Bieterin“), eine unmittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaft der Grifols S.A., San Cugat del Valles / Spanien („Grifols“), an die Aktionäre der Biotest AG, Dreieich („Biotest AG“), haben Sie uns für den Vorstand sowie den Aufsichtsrat der Biotest AG beauftragt, als unabhängiger Sachverständiger zu beurteilen, ob die angebotene Gegenleistung in Höhe von € 43,00 für die Stammaktien sowie in Höhe von € 30,00 für die Vorzugsaktien der Biotest AG (im Folgenden auch „Angebotspreis“ genannt) finanziell angemessen im Sinne des Standards: Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf („IDW“), ist.

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben die Organe einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Delisting-Erwerbsangebot abzugeben. Wir haben unsere Fairness Opinion mit Beurteilungsstichtag 19. Mai 2025, d.h. zum Tag der Abgabe der gemeinsamen Stellungnahme vom Vorstand und Aufsichtsrat der Biotest AG nach § 27 WpÜG erstellt.

Unsere Beurteilung dient ausschließlich zur Information des Vorstands und Aufsichtsrats der Biotest AG im Zusammenhang mit der Erstellung einer Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG. Sie ersetzt keine eigenständige Würdigung des Angebotspreises durch die Organe der Biotest AG. Sie enthält keine Empfehlung zur Annahme oder zur Ablehnung des Angebots. Ebenso umfasst sie keine Beurteilung, ob die Stellungnahme nach § 27 WpÜG vollständig und richtig ist, und ob das Angebot den rechtlichen Anforderungen entspricht.

Wir haben unsere Beurteilung unter Beachtung des IDW S 8 vorgenommen. Danach ist es unsere Aufgabe, unter Zugrundelegung der in IDW S 8 dargestellten Verfahren zu beurteilen, ob die an-

Vorsitzender des Aufsichtsrats: WP StB Martin Scholich
Mitglieder der Geschäftsführung: WP StB Petra Justenhoven, WP Stefan Frühauf, WP Daniela Geretshuber, Rusbeh Hashemian, FCA Erik Hummitsch, WP Clemens Koch,
Dahir Maras, WP StB Dietmar Prumm, StB RA Björn Vietbrock
Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main, Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 107858
PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied von PricewaterhouseCoopers International, einer Company limited by guarantee registriert in
England und Wales

gebotene Gegenleistung finanziell angemessen i.S.d. IDW S 8 ist. Nicht Gegenstand unserer Tätigkeit nach IDW S 8 ist die Prüfung oder prüferische Durchsicht der uns von der Biotest AG oder Dritten vorgelegten Informationen.

Unserem Auftrag mit der Biotest AG liegen auch im Verhältnis zu Dritten die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde.

1. Angemessenheit des Angebotspreises i.S. dieser Fairness Opinion

Der Begriff der Angemessenheit ist im Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz nicht definiert. Entsprechend dem IDW S 8 liegt finanzielle Angemessenheit bei einem Delisting-Erwerbsangebot dann vor, wenn die angebotene Gegenleistung pro Aktie innerhalb oder oberhalb einer Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Werten und zum Vergleich herangezogenen Transaktionspreisen des entsprechenden Anteils liegt.

2. Beurteilungsstichtag

Der Beurteilungsstichtag ist der 19. Mai 2025, der Tag der Abgabe der gemeinsamen Stellungnahme vom Vorstand und Aufsichtsrat der Biotest AG nach § 27 WpÜG.

3. Auftragsdurchführung und Informationsgrundlage

Wir haben unsere Arbeiten von April 2025 bis Mitte Mai 2025 durchgeführt.

Im Rahmen der Auftragsdurchführung haben wir verschiedene Gespräche mit der Biotest AG geführt. Schwerpunkte der Gespräche waren die Einschätzungen der Biotest AG über den bisherigen Geschäftsverlauf sowie über die künftige Entwicklung und die darauf basierende Planung der Biotest AG. Wir weisen darauf hin, dass die Erstellung der Planung, einschließlich der ihr zugrunde liegenden Faktoren und Annahmen, ausschließlich in der Verantwortung der Biotest AG liegt.

Als wesentliche Unterlagen wurden uns folgende Dokumente zur Verfügung gestellt:

- Prüfungsberichte zu den testierten Konzernabschlüssen der Biotest AG für die Geschäftsjahre 2022 bis 2024,
- Unternehmensplanung der Biotest AG für die Geschäftsjahre 2025 bis 2029,
- Informationen zur strategischen Unternehmensplanung für die Geschäftsjahre nach 2029,
- Unternehmenspräsentation der Biotest AG,
- Abhängigkeitsbericht der Biotest AG,
- Informationen zur Übersicht der Anteilseigner der Biotest AG,
- Delisting-Erwerbsangebot nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG vom 6. Mai 2025 der Bieterin,
- ergänzende Informationen zur Unternehmensplanung und der wirtschaftlichen Situation der Biotest AG sowie sonstige, im Rahmen der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit des Angebots relevante Daten.

Der Vorstand der Biotest AG hat uns gegenüber erklärt, dass uns alle für unsere Tätigkeit erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und richtig zur Verfügung gestellt wurden.

Darüber hinaus haben wir bei unserer Tätigkeit folgende (öffentlich) verfügbare Informationen berücksichtigt: Analysen und Stellungnahmen von Finanzanalysten und Kreditinstituten (insbesondere Analystenschätzungen über die Kursziele für die Biotest AG von der Pareto Securities AS, Solventis AG und SADIF Investment Analytics S.A.), Transaktions- und Kapitalmarktinformationen der Anbieter Bloomberg L.P., S&P Global Inc., Mergermarket und London Stock Exchange Group plc (vormals "Refinitiv") sowie Markt- und Wettbewerbsanalysen.

4. Maßstäbe für die Beurteilung der finanziellen Angemessenheit

Zur Bestimmung der Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Werten und zum Vergleich mit herangezogenen Transaktionspreisen (Maßstabsfunktion), die der Beurteilung der Angemessenheit zugrunde liegt, haben wir folgende Verfahren angewendet:

4.1. Kapitalwertorientiertes Verfahren

Als kapitalwertorientiertes Verfahren haben wir das Discounted Cashflow-Verfahren angewendet. Bei diesem Verfahren wird zunächst der Gesamtunternehmenswert durch Diskontierung der den Eigen- und Fremdkapitalgebern zufließenden finanziellen Überschüsse ermittelt. Als relevante jährliche finanzielle Überschüsse wurden die aus der Unternehmensplanung abgeleiteten sogenannten Free Cashflows zugrunde gelegt und auf den Beurteilungsstichtag diskontiert. Dabei wurde der Detailplanungszeitraum der Biotest AG für die Planjahre 2025 bis 2029 um eine Grobplanungsphase für die Jahre 2030 bis 2034 verlängert. Für die Jahre ab 2035 haben wir ein nachhaltiges, durchschnittliches Umsatzvolumen und eine nachhaltige Profitabilität in Form einer sog. „Ewigen Rente“ angesetzt. Anschließend wird unter Berücksichtigung der Nettoverschuldung der Marktwert des Eigenkapitals ermittelt.

Grundlage unserer Tätigkeit waren die uns zur Verfügung gestellten Planungsrechnungen der Biotest AG. Diese haben wir nach Maßgabe des IDW S 8 analysiert. Die Diskontierung der bewertungsrelevanten Free Cashflows erfolgte mit laufzeit- und risikoäquivalenten Kapitalisierungszinssätzen.

4.2. Marktpreisorientiertes Verfahren

Als marktpreisorientiertes Verfahren haben wir das Multiplikatorverfahren auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer Unternehmensanteile (sog. Trading- und Transaction-Multiplikatoren) angewendet.

Bei Anwendung der auf Kennzahlen vergleichbarer, zeitnah gehandelter Unternehmen oder Unternehmensanteile basierten Preisfindungsverfahren ergibt sich der Transaktionspreis als Produkt einer als repräsentativ und nachhaltig zu erachtenden Ergebnisgröße der Biotest AG mit dem Multiplikator auf Basis des Verhältnisses der entsprechenden Kaufpreise zu verschiedenen Erfolgskennzahlen.

4.3. Analyse weiterer kapital- und transaktionsmarktbezogener Informationen

Als weitere kapitalmarktbezogene Information haben wir ergänzend den Börsenkurs der Aktien der Biotest AG in unsere Beurteilung einbezogen. Aufgrund der möglichen Beeinflussung des Börsenkurses durch den Angebotsprozess haben wir den Börsenkurs für verschiedene Zeiträume analysiert. Dabei wurden die Regelungen der WpÜGAngebV beachtet. Sonderfaktoren, die Einfluss auf den Kursverlauf haben können, wurden in der Analyse gewürdigt. Ferner ist unseren Betrachtungen die Barabfindung des aktuellen gerichtsanhängigen Squeeze-out Verfahrens betreffend die Stammaktien der Biotest AG eingeflossen.

Sonstige Informationen, die für die Bestimmung der Bandbreite von Transaktionspreisen berücksichtigt wurden, sind Analysen und Stellungnahmen von Finanzanalysten und sonstige Pressemitteilungen.

5. Zusammenfassende Stellungnahme

Auf Grundlage, der von uns unter Beachtung des IDW S 8 durchgeführten Tätigkeiten, sind wir der Ansicht, dass die angebotene Gegenleistung in Höhe von € 43,00 je Stammaktie und in Höhe von € 30,00 je Vorzugsaktie der Biotest AG finanziell angemessen i.S.d. IDW S 8 ist.

Mit freundlichen Grüßen

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



André Menze



ppa. Maximilian Kurth